

**ARLEWO**

arbeiten leben wohnen

## Haus-halten oder nicht?

arlewo.ch und ich sind für Sie da.



Luzern | Stans | Zug

Ihr Immobilienberater  
in der Region Luzern,  
Mathias Hollenstein.

---

## **Redaktionsschluss für Doppelnummer 51/52 2019 und Nr. 1/2020**

Wegen *Weihnachten* und *Neujahr* kommt es zu geänderten Abschlusszeiten für das Luzerner Kantonsblatt.

Die Nummern 51 und 52 werden zu einer Doppelnummer zusammengefasst. Die Nummer 51 vom 21. Dezember 2019 entfällt. Die Ausgabe Nrn. 51/52 erscheint am 28. Dezember 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Freitag, 20. Dezember 2019, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Donnerstag, 19. Dezember 2019, 14.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. bei der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Donnerstag, 19. Dezember 2019, 13.30 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 1/2020 erscheint am 4. Januar 2020. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist Freitag, 27. Dezember 2019, 14.00 Uhr. Umfangreiche Beiträge müssen bis Dienstag, 24. Dezember 2019, 12.00 Uhr, bei der Redaktion des Luzerner Kantonsblattes bzw. der Kantonsgerichtskanzlei eintreffen. Eingabeschluss für Simap ist Dienstag, 24. Dezember 2019, 12.00 Uhr. Zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

**Rechtsberatung**

**Bewertung**

**Verkauf**



Telefon 041 227 20 70 – [info@hev-immoag.ch](mailto:info@hev-immoag.ch) – [www.hev-immoag.ch](http://www.hev-immoag.ch)

gerüstet für die Zukunft®

**PAMO**

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 [www.pamo.ch](http://www.pamo.ch)

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil

GERÜSTET

## Inhalt

### Allgemeiner Teil

#### **Kantonsrat**

Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Verfassungsinitiative)	3972
Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Gesetzesinitiative)	3973
Planungs- und Baugesetz	3974
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)	3978
Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW)	3985
Dekret über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV)	4007
Sozialhilfegesetz (SHG)	4011
Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG (2020–2023)	4014
Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht zum Legislaturprogramm 2019–2023	4015
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	4016
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	4018
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft	4020
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredites für den Ausbau der Zentralbahn in Luzern, Nidwalden und Obwalden	4022
Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung über den Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet Seetalplatz, Gemeinden Emmen und Luzern	4023

## Inhalt

### Regierungsrat

Genehmigung eines Tarifvertrages in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	4024
Hochwasserschutz und Revitalisierung Ron, Gemeinden Buchrain, Ebikon, Dierikon und Root	4025
Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, Stadt Luzern	4025
Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrassen K 13 und K 18 im Abschnitt Chotten sowie über Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Gemeinden Sursee, Mauensee und Oberkirch	4026
Abrechnung über die Schaffung eines gemeinsamen Aussenlagers von ZHB und Partnern (kooperative Speicherbibliothek)	4026
Abrechnung über die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof in Kriens	4027

### Departemente

Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken	4027
Amtliche Vermessung: Erneuerungsarbeiten in der Gemeinde Adligenswil	4028
Dienststelle Landwirtschaft und Wald: Öffnungszeiten Weihnachten/Neujahr 2019/2020	4029
Verkehrsanordnungen in der Gemeinde Root	4029
Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2020	4030

### Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf	4031
Stadt Luzern: Verordnung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energieverordnung) vom 11. Januar 2012. Änderung	4032
Stadt Luzern: Fakultatives Referendum	4032
Stadt Kriens: Verkehrsanordnungen	4033
Räumung von Grabstätten	4035

### Gemeindeverbände

Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL): Beschlüsse der Delegiertenversammlung REAL	4035
---	------

### Grundstückwerb

4036

## Inhalt

### Planungs- und Baurecht

Genehmigung des Baulinienplanes	4053
Gemeinde Meggen: Genehmigung des Gestaltungsplanes «Gottliebenrain» mit Baulinien entlang des Dörflibachs zur Sicherung des Gewässerraumes	4053
Öffentliche Planaufgaben	4054

### Öffentliche Beschaffungen

Ausschreibung von Bauarbeiten	4063
Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen	4067
Zuschlag öffentliche Beschaffungen	4080

### Offene Stellen

4080

## Gerichtlicher Teil

### Allgemeine Informationen

Ausserordentliche Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr 2019	4087
--	------

### Kantonsgericht

Neu im Anwaltsregister	4087
Aufforderung zur Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses	4088

### Bezirksgerichte

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidmitteilungen	4088
Verzicht auf Hauptverhandlung, Schlussvortrag und Urteilsmitteilung	4090
Aufforderungen zur Kostensicherung	4091
Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages	4092
Gerichtliche Verbote	4093
Kraftloserklärungen	4094

### Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	4096
Vorläufige Konkursanzeigen	4099
Kollokationspläne und Inventare	4102
Einstellung der Konkursverfahren	4108
Schluss der Konkursverfahren	4109

### Ausserkantonale Behörden

Konkurspublikation/Schuldenruf	4111
Vorläufige Konkursanzeigen	4111

Allgemeiner Teil

## Kantonsrat

# Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Verfassungsinitiative)

vom 2. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2019,

*beschliesst:*

1. Die am 22. Juni 2018 eingereichte Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Verfassungsinitiative) wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Sie unterliegt der Volksabstimmung.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## **Kantonsratsbeschluss über die Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Gesetzesinitiative)**

vom 2. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 82c Absatz 1b des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2019,

*beschliesst:*

1. Die am 22. Mai 2018 eingereichte Volksinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» (Gesetzesinitiative) wird für gültig erklärt.
2. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
3. Die Volksinitiative ist den Stimmberechtigten mit dem Gegenentwurf in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.
4. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss den Artikeln 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Gegenentwurf zur**  
**Gesetzesinitiative**  
**«Luzerner Kulturlandschaft»**

## Planungs- und Baugesetz

Änderung vom 2. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 735  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Mai 2019<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989<sup>2</sup> (Stand 1. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:

#### § 39a (neu)

Erhaltung des Kulturlandes

<sup>1</sup> Für die Landwirtschaft sind genügend grosse Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, zu erhalten.

<sup>2</sup> Das Kulturland dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Es soll entsprechend seinen verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

<sup>3</sup> Kulturland darf nur einer Bauzone zugewiesen werden, sofern

- a. die Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Richtplans eingehalten sind,
- b. die beanspruchte Fläche auf das Notwendige beschränkt und nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt wird,
- c. möglichst keine Landwirtschaftsflächen zerschnitten werden,

---

<sup>1</sup> B 169-2019

<sup>2</sup> SRL Nr. 735



- d. möglichst kompakte und dichte Siedlungen mit qualitätsvollen und ökologisch wertvollen Freiräumen geschaffen werden und
- e. eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen wird, wobei insbesondere das Interesse an der Erhaltung des Kulturlandes zu berücksichtigen ist.

### § 39b (neu)

#### Umgang mit abgetragenem Boden

<sup>1</sup> Abtragener Boden ist gemäss den Vorgaben des Bundesrechts möglichst vollständig als Boden zu verwerten.

### § 39c (neu)

#### Fruchtfolgefleichen

<sup>1</sup> Innert 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind die Fruchtfolgefleichen vollständig zu kartieren und in den Planungsinstrumenten darzustellen. Wo diese Kartierung noch fehlt oder veraltet ist, ist vor einer Beanspruchung des Bodens im Sinne von Absatz 4 dessen Qualität zu ermitteln.

<sup>2</sup> Fruchtfolgefleichen sind zu erhalten. Der Kanton stellt sicher, dass sein Anteil am Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen gemäss den Vorgaben des Bundes dauernd erhalten bleibt.

<sup>3</sup> Fruchtfolgefleichen dürfen nur beansprucht werden, wenn

- a. die Voraussetzungen gemäss § 39a Absatz 3 sinngemäss erfüllt sind,
- b. die Beanspruchung durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist und
- c. Varianten und Alternativen ohne Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen unter Inkaufnahme vertretbarer qualitativer Einbussen bezüglich Orts- und Landschaftsbild oder Wohngebieten geprüft wurden.

<sup>4</sup> Als Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen im Sinn dieser Bestimmung gelten deren

- a. Zuweisung in eine Bauzone (Einzonung),
- b. Überbauung (ausserhalb der Bauzone),
- c. bodenverändernde, die Fruchtfolgequalität des Bodens vermindernde Nutzung (ausserhalb der Bauzone).

<sup>5</sup> Werden Fruchtfolgefleichen beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren.

<sup>6</sup> Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgefleichen in die Landwirtschaftszone oder die Schaffung neuer Fruchtfolgefleichen durch Verbesserung degradierter Böden, namentlich durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus den beanspruchten Fruchtfolgefleichen.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung. Er erlässt insbesondere Vorgaben zum Controlling bei der Verbesserung degradierter Böden.

**§ 39d (neu)**

## Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsraumes

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden sorgen ausserhalb der Bauzonen für die Einschränkung der Zersiedelung und für die Erhaltung und Aufwertung der Landschaft.

<sup>2</sup> Sie treffen zu diesem Zweck insbesondere folgende Massnahmen:

- a. Berücksichtigung der Anliegen des Natur-, des Landschafts- und des Kulturlandschutzes bei Planungen und Projektierungen,
- b. Festlegung von Schutzzonen zur Erhaltung wertvoller Natur- und Landschaftsräume,
- c. Sicherstellung einer guten Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild,
- d. Priorisierung von Umnutzungen und Umbauten bestehender Bauten gegenüber zusätzlichen Neubauten.

<sup>3</sup> Der Kanton erlässt Vorgaben über die Anordnung und Gestaltung der ausserhalb der Bauzonen zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen, die insbesondere im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften. Er bezeichnet insbesondere die Dienststelle, die für die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität und zur Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig ist.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist den Stimmberechtigten als Gegenentwurf zur abgelehnten Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Josef Wyss  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

*Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2020  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EGBGS)**

vom 2. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 991  
Geändert: 955  
Aufgehoben: 991

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die Artikel 28, 41 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 127 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**      *Zweck*

<sup>1</sup> Das Gesetz stellt den Vollzug des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>3</sup> sicher. Es regelt die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen, die Bewilligung von Kleinspielen, die Aufsicht über die Kleinspiele, die zu entrichtenden Abgaben sowie die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen.

---

<sup>1</sup> SR 935.51

<sup>2</sup> B 174-2019

<sup>3</sup> SR 935.51

## § 2 *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden für

- a. die Bewilligung von Kleinspielen,
- b. die Aufsicht über die Kleinspiele,
- c. die Gewährung von Beiträgen aus den Reingewinnen von Grossspielen,
- d. die Erhebung von Abgaben,
- e. Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel,
- f. Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen.

## 2 Bewilligungen

### § 3 *Zulässigkeit von Spielen*

<sup>1</sup> Im Kanton Luzern sind alle im Geldspielgesetz vorgesehenen Gross- und Kleinspiele zulässig.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Zahl der maximal zulässigen Geschicklichkeitsspielautomaten in Spiellokalen über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus beschränken.

### § 4 *Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass*

<sup>1</sup> Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er kann bestimmte Spielarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen.

## 3 Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

### § 5 *Verwendungszweck*

<sup>1</sup> Reingewinne aus Grossspielen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere für:

- a. kulturelle Belange,
- b. sportliche Belange,
- c. Belange der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung und der Elternbildung,
- d. Projekte der Denkmalpflege,
- e. den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Umweltschutz,
- f. wissenschaftliche, gemeinnützige und soziale Projekte und Institutionen von allgemeinem Interesse,

- g. Katastrophenhilfe, humanitäre Hilfe und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit,
- h. Projekte der Berglandwirtschaft und der Förderung von Randregionen.

<sup>2</sup> Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Verwendung der Reingewinne für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, ist zulässig, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

## § 6 *Grundsätze für die Gewährung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Beiträge werden in der Regel gewährt für:

- a. Vorhaben im Kanton Luzern oder mit einem Bezug zum Kanton Luzern,
- b. Vorhaben, die für den Kanton Luzern, für die Region Zentralschweiz oder die ganze Schweiz von erheblicher Bedeutung sind,
- c. Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben oder sinngemäss die Kriterien gemäss Unterabsatz a oder b erfüllen.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung eines Beitrages wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.

<sup>3</sup> In Einzelfällen können auch Darlehen gewährt werden.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

## § 7 *Verfahren*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und legt die weiteren Kriterien für die Gewährung der Beiträge fest.

<sup>2</sup> Für Beiträge für sportliche Belange gilt zudem das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 2013<sup>4</sup>, für Beiträge für Kultur das Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994<sup>5</sup>.

## § 8 *Kürzung, Verweigerung oder Rückforderung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Werden Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

<sup>2</sup> Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

## § 9 *Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Verteilung und Verwendung der Beiträge.

---

<sup>4</sup> SRL Nr. [804a](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [402](#)

## 4 Abgaben

### § 10 *Sondersteuer auf Geschicklichkeitsspielautomaten*

<sup>1</sup> Für den Betrieb bewilligungspflichtiger Geschicklichkeitsspielautomaten ist eine Sondersteuer zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Steuer innerhalb folgender Grenzen fest, wobei er insbesondere die Art des Automaten sowie den jeweiligen mutmasslichen Umsatz berücksichtigt:

- a. 500 bis 2000 Franken pro Jahr für das Betreiben eines Automaten mit Geldgewinn,
- b. 200 bis 1000 Franken pro Jahr für das Betreiben eines Automaten mit geringem Einsatz und Sachgewinn.

<sup>3</sup> Die Veranlagung erfolgt gestützt auf die Angaben der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde. Die Veranstalterinnen und Veranstalter haben der kantonalen Behörde die für die Veranlagung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### § 11 *Spielbankenabgabe*

<sup>1</sup> Für Spielbanken mit Konzession B wird eine Abgabe in der Höhe von 40 Prozent des Gesamttotals der eidgenössischen Spielbankenabgabe erhoben, welche dem Bund auf dem Bruttospielertrag zusteht und auch allfällige Nach- und Strafsteuern umfasst.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für die Veranlagung und den Bezug der Abgabe.

<sup>3</sup> Er kann die Veranlagung und den Bezug der Abgabe der eidgenössischen Spielbankenkommision übertragen.

### § 12 *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren für Entscheide nach diesem Gesetz richten sich nach dem Gebührengesetz (GebG) vom 14. September 1993<sup>6</sup>.

## 5 Übergangsbestimmungen

### § 13

<sup>1</sup> Hängige Gesuche um Bewilligung von Kleinspielen und um Gewährung von Beiträgen werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

---

<sup>6</sup> SRL Nr. 680

**II.**

Gewerbepolizeigesetz (GPG) vom 23. Januar 1995<sup>7</sup> (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt

- d. *aufgehoben*
- e. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*

**§ 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein Unterhaltungsgewerbe übt aus, wer zum Zweck der Unterhaltung gewerbsmässig

- c. *aufgehoben*

**Titel nach § 9a**

5 (*aufgehoben*)

**§ 10**

*aufgehoben*

**§ 11**

*aufgehoben*

**§ 12**

*aufgehoben*

**§ 13**

*aufgehoben*

**Titel nach § 13**

6 (*aufgehoben*)

**§ 14**

*aufgehoben*

---

<sup>7</sup> SRL Nr. 955



**§ 15**

*aufgehoben*

**§ 16**

*aufgehoben*

**§ 17**

*aufgehoben*

**§ 18**

*aufgehoben*

**§ 22**

*aufgehoben*

**§ 22a**

*aufgehoben*

**§ 23 Abs. 1** (*geändert*)

<sup>1</sup> Wer ein Unterhaltungsgewerbe betreibt, bedarf einer Bewilligung der Luzerner Polizei.

**§ 24 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- b. (*geändert*) das Unterhaltungsgewerbe  
*Unteraufzählung unverändert.*
- c. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

**§ 26 Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> *aufgehoben*

**§ 27**

*aufgehoben*

**§ 31 Abs. 1**

<sup>1</sup> Mit Busse bis 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- f. *(geändert)* seiner Aufsichts- und Kontrollpflicht nicht nachkommt,
- g. *aufgehoben*
- h. *aufgehoben*

### **III.**

Gesetz über die Lotterien, die gewerbsmässigen Wetten und den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Lotteriegesetz) vom 12. Mai 1986<sup>8</sup> (Stand 1. Juli 2014) wird aufgehoben.

### **IV.**

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

---

<sup>8</sup> SRL Nr. 991

*Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2020  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

**Dekret  
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons  
Luzern zur Änderung der Interkantonalen Verein-  
barung über die Aufsicht sowie die Bewilligung  
und Ertragsverwendung von interkantonal  
oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien  
und Wetten (IVLW)**

vom 2. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,  
*beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW, neu: Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat, GSK) wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung gemäss Anhang zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Anhang****Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat  
(GSK)**

vom 20. Mai 2019\*

*Die Kantone*

gestützt auf Art. 48 und Art. 106 sowie Art. 191 b Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999<sup>1</sup> und auf das Bundesgesetz (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017<sup>2</sup> über Geldspiele,  
*vereinbaren:*

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 1** *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt

- a. die interkantonale Trägerschaft Geldspiele (nachfolgend: Trägerschaft) einschliesslich das interkantonale Geldspielgericht (nachfolgend: Geldspielgericht);
- b. die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde gemäss Art. 105 BGS (nachfolgend: Interkantonale Geldspielaufsicht; GESPA);
- c. die Stiftung Sportförderung Schweiz (nachfolgend SFS);
- d. die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten;
- e. die Erhebung und Verwendung von Abgaben für die Finanzierung des Aufwands im Zusammenhang mit dem Geldspiel und der Bekämpfung der Spielsucht.

---

\* Beschlossen von der Plenarversammlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zuhanden der Ratifikation in den Kantonen am 20. Mai 2019.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 935.51

## **2. Kapitel: Die interkantonale Trägerschaft Geldspiele**

### ***Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation***

#### **a) Allgemeines**

##### **Art. 2** *Aufgaben der Trägerschaft*

Die Trägerschaft

- a. bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen für den Grossspielsektor;
- b. nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der GESPA wahr; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die GESPA aus;
- c. stellt das Geldspielgericht;
- d. gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports; sie übt insbesondere die administrative Aufsicht über die SFS aus;
- e. ist Depositärin des Konkordats.

##### **Art. 3** *Rechtsform, Sitz und Organe*

<sup>1</sup> Die Trägerschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Organe der Trägerschaft sind:

- a. die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (nachfolgend: FDKG);
- b. der Vorstand;
- c. das Geldspielgericht;
- d. die Revisionsstelle.

#### **b) Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)**

##### **Art. 4** *Zusammensetzung*

Die Kantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die FDKG.

##### **Art. 5** *Zuständigkeiten der FDKG*

Die FDKG:

- a. verabschiedet Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der Kantone im Bereich der Geldspielpolitik;
- b. wählt
  - i. die Mitglieder des Vorstands;
  - ii. die Revisionsstelle;

- iii. die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA sowie deren Präsidium;
  - iv. die Richterinnen und Richter, die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter sowie die a.o. Richterinnen und Richter des Geldspielgerichts sowie dessen Präsidium;
  - v. die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS sowie dessen Präsidium;
  - vi. die Vertretungen der kantonalen Vollzugsbehörden und der GESPA im Koordinationsorgan gemäss Art. 113 ff. BGS;
- c. bestimmt das Mitglied oder die Mitglieder der Kantone in der Eidgenössischen Spielbankenkommission gemäss Art. 94 ff. BGS;
- d. erlässt das Organisationsreglement;
- e. beschliesst
- i. das Budget;
  - ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
  - iii. die Höhe des Anteils «Aufsicht» der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 1;
  - iv. den Leistungsauftrag der GESPA jeweils für 4 Jahre;
  - v. auf Antrag der GESPA den jährlichen Beitrag an die GESPA aus dem Ertrag der Abgabe gemäss Art. 67 Abs. 2;
  - vi. auf Antrag der SFS das Stiftungsreglement der SFS;
  - vii. auf Antrag der SFS den Betrag zur Förderung des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre im Verfahren gemäss Art. 34;
  - viii. auf Antrag der SFS die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports jeweils für 4 Jahre;
  - ix. geringfügige Änderungen des Konkordats im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 71 Abs. 3;
- f. genehmigt
- i. das Organisationsreglement der GESPA;
  - ii. das Gebührenreglement der GESPA;
  - iii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der GESPA;
  - iv. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der GESPA;
  - v. das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts;
  - vi. den Jahresbericht und die Sonderrechnung des Geldspielgerichts;
  - vii. die Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Stiftungsrats der SFS;
  - viii. den vierjährigen Rechenschaftsbericht der SFS;
- g. nimmt Kenntnis
- i. vom jährlichen Budget der GESPA;
  - ii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der GESPA;
  - iii. vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der SFS;
- h. nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten der Trägerschaft wahr, die keinem anderen Organ der Trägerschaft übertragen sind.

#### **Art. 6** *Entscheidungsverfahren der FDKG*

<sup>1</sup> Die FDKG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der FDKG kommt unter Vorbehalt von Art. 34 und Art. 71 Abs. 3 zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

## **c) Der Vorstand**

### **Art. 7** *Zusammensetzung des Vorstands*

<sup>1</sup> Die FDKG wählt aus ihrer Mitte fünf Mitglieder in den Vorstand. Mindestens zwei Mitglieder stammen aus der französischen Schweiz.

<sup>2</sup> Eines der Mitglieder aus der französischen Schweiz übt das Amt des Präsidiums oder des Vizepräsidiums aus.

<sup>3</sup> Der Conférence Romande des membres de gouvernement concernés par les jeux d'argent (CRJA) steht in Bezug auf die Mitglieder aus der französischen Schweiz ein Vorschlagsrecht zu.

### **Art. 8** *Zuständigkeiten*

Der Vorstand

- a. bereitet die Beschlüsse der FDKG vor, stellt Antrag und setzt die Beschlüsse der FDKG um;
- b. vertritt die Trägerschaft nach aussen.

### **Art. 9** *Entscheidungsverfahren*

<sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Ein Beschluss des Vorstands kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

### **Art. 10** *Sekretariat*

<sup>1</sup> Der Vorstand verfügt über ein Sekretariat.

<sup>2</sup> Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Organisationsreglement kann davon abweichende Bestimmungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

## **d) Das Geldspielgericht**

### **Art. 11** *Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit*

<sup>1</sup> Das Geldspielgericht besteht aus fünf Richterinnen oder Richtern, wovon je zwei aus der französischen und der deutschen sowie eine oder einer aus der italienischen Schweiz stammen.

<sup>2</sup> Dem Geldspielgericht gehören drei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter an, wovon zwei aus der deutschen sowie eine oder einer aus der französischen oder der italienischen Schweiz stammen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre; Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter können einmal wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter wird für die Bemessung der maximalen Amtszeit einer Richterin oder eines Richters nicht angerechnet.

<sup>4</sup> Die FDKG kann auf Antrag des interkantonalen Geldspielgerichts ausserordentliche Richterinnen oder Richter ernennen,

- a. soweit infolge Ausstands der ordentlichen Richterinnen und Richter und der Ersatzrichterinnen und –richter ansonsten keine gültige Verhandlung stattfinden kann, oder
- b. wenn für die Beurteilung einer Streitsache besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, über welche die ordentlichen Richterinnen und Richter bzw. die Ersatzrichterinnen oder –richter nicht verfügen; diesfalls muss die a.o. Richterin bzw. der a.o. Richter über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen.

#### **Art. 12** *Zuständigkeit*

Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der übrigen mit diesem Konkordat geschaffenen Organisationen bzw. deren Organe.

#### **Art. 13** *Unabhängigkeit*

Das Geldspielgericht ist in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

#### **Art. 14** *Organisation und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Das Geldspielgericht erlässt ein Geschäftsreglement, welches der Genehmigung durch die FDKG bedarf. Darin regelt es insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die Entschädigungen, das Personal und die Kommunikation seiner Tätigkeit.

<sup>2</sup> Soweit Personal angestellt wird erfolgt die Anstellung öffentlich-rechtlich, das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Geschäftsreglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse und die vom Geldspielgericht zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor dem Geldspielgericht richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz des Bundes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32).

<sup>4</sup> Das Geldspielgericht unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht, zusammen mit der von der Revisionsstelle der Trägerschaft geprüften Sonderrechnung des Geldspielgerichts.



**e) Die Revisionsstelle****Art. 15** *Wahl und Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die FDKG wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von 4 Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht/OR; SR 220) ordentliche Revision der Rechnung der Trägerschaft, einschliesslich der Sonderrechnung des Geldspielgerichts, durch.

<sup>3</sup> Sie berichtet der FDKG und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der jeweiligen Rechnung.

**f) Weitere organisatorische Einheiten****Art. 16** *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Die FDKG und der Vorstand können projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen; die FDKG kann zudem ständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

<sup>3</sup> Die eingesetzten Einheiten berichten periodisch über den Stand der Geschäfte und stellen ihren Antrag.

**Zweiter Abschnitt: Finanzen****Art. 17** *Finanzierung*

Die Trägerschaft deckt ihren Aufwand über die Abgabe gemäss Art. 67 sowie über Gebührenerträge des Geldspielgerichts.

**Art. 18** *Rechnungswesen*

<sup>1</sup> Die Trägerschaft führt eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR.

<sup>2</sup> Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung gemäss Abs. 1.

### **3. Kapitel: Die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA)**

#### ***Erster Abschnitt: Aufgaben und Organisation***

##### **a) Allgemeines**

###### **Art. 19 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Die GESPA nimmt die im BGS der interkantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahr und verfügt über die ihr bundesrechtlich zugewiesenen Befugnisse. Die Trägerschaft kann mit der GESPA allgemeine Grundsätze zur Aufgabenerfüllung vereinbaren.

<sup>2</sup> Die GESPA ist das Kompetenzzentrum der Kantone im Bereich Geldspiele. Die Trägerschaft erlässt mittels Leistungsauftrag allgemeine Vorgaben hinsichtlich Quantität und Qualität der Aufgabenerfüllung. Die Trägerschaft kann der GESPA weitere untergeordnete Aufgaben übertragen.

<sup>3</sup> Die GESPA kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausführungsbestimmungen erlassen.

<sup>4</sup> Sie darf gegen kostendeckendes Entgelt im Auftrag Dritter Leistungen erbringen, soweit ein enger Zusammenhang zu den Aufgaben gemäss Abs. 1 bis 2 besteht.

<sup>5</sup> Sie darf selbst keine gewerblichen Leistungen am Markt erbringen und zu diesem Zweck keine Beteiligungen oder Kooperationen eingehen.

###### **Art. 20 Rechtsform, Sitz und Organe**

<sup>1</sup> Die GESPA ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

<sup>2</sup> Sie verfügt über die folgenden Organe:

- a. den Aufsichtsrat;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Revisionsstelle.

###### **Art. 21 Unabhängigkeit**

<sup>1</sup> Die GESPA erfüllt ihre Aufgaben selbständig und unabhängig.

<sup>2</sup> Das Präsidium der FDKG führt mit dem Präsidium der GESPA jährlich ein Gespräch über die Aufgabenerfüllung.

###### **Art. 22 Organisation und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die GESPA organisiert sich im Rahmen der Vorgaben dieses Konkordats selbst.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet der Trägerschaft jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Trägerschaft alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

## **b) Der Aufsichtsrat**

### **Art. 23 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeit**

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat besteht aus fünf oder sieben sachverständigen Mitgliedern, wovon je mindestens zwei Mitglieder aus der französischen und deutschen Schweiz sowie ein Mitglied aus der italienischen Schweiz stammen. Mindestens ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse im Bereich der Suchtprävention verfügen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

### **Art. 24 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat

a. erlässt

- i. das Organisationsreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- ii. das Gebührenreglement der GESPA, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- iii. die Entschädigungsordnung der Mitglieder des Aufsichtsrats, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FDKG;
- iv. die Regulierung betreffend das Personal;

b. kann zuhänden der Kantone Empfehlungen abgeben;

c. beschliesst

- i. das jährliche Budget der GESPA;
- ii. den Jahresbericht und die Jahresrechnung der GESPA;
- iii. den Rechenschaftsbericht zuhänden der FDKG, jeweils für vier Jahre;

d. stellt die Direktorin oder den Direktor und die Vizedirektorin oder den Vizedirektor an und genehmigt die Anstellung der weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Der Aufsichtsrat übt die Zuständigkeiten gemäss BGS aus sowie darüber hinaus sämtliche Zuständigkeiten, die für die Erfüllung der mit diesem Konkordat und mit dem Leistungsauftrag der Trägerschaft übertragenen Aufgaben notwendig und keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Der Aufsichtsrat erlässt insbesondere die Veranstalter- und Spielbewilligungen und verfügt die damit verbundenen Abgaben.

<sup>4</sup> Der Aufsichtsrat kann im Organisationsreglement Zuständigkeiten an die Geschäftsstelle delegieren.

<sup>5</sup> Der Aufsichtsrat kann Kantonen oder Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen und gegen kostendeckendes Entgelt einzelne Aufsichtsaufgaben übertragen.

## **c) Die Geschäftsstelle**

### **Art. 25** *Geschäftsstelle und Personal*

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.
- <sup>2</sup> Sie übt die unmittelbare Aufsicht über den Grossspielsektor aus; der Aufsichtsrat kann in Fällen von grosser Tragweite die Zuständigkeit an sich ziehen.
- <sup>3</sup> Sie bereitet die Geschäfte des Aufsichtsrats vor, stellt Antrag und vollzieht dessen Beschlüsse.
- <sup>4</sup> Sie berichtet dem Aufsichtsrat regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- <sup>5</sup> Sie verkehrt mit Veranstalterinnen, Behörden und Dritten direkt und erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Massgabe des Organisationsreglements selbstständig Verfügungen und erhebt Abgaben.
- <sup>6</sup> Sie prüft die der GESPA gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGS von den kantonalen Bewilligungsbehörden zugestellten Bewilligungsentscheide auf Übereinstimmung mit dem Bundesrecht.
- <sup>7</sup> Sie vertritt die GESPA vor eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Gerichten.
- <sup>8</sup> Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt. Das Bundespersonalrecht ist sinngemäss anwendbar. Das Reglement kann davon abweichende Regelungen enthalten, soweit die besonderen Verhältnisse oder die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.

## **d) Die Revisionsstelle**

### **Art. 26** *Wahl, Auftrag und Berichterstattung*

- <sup>1</sup> Der Aufsichtsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle führt eine im Sinn von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und berichtet dem Aufsichtsrat.

## **Zweiter Abschnitt: Finanzen und anwendbares Verfahrensrecht**

### **Art. 27** *Reserven*

- <sup>1</sup> Die GESPA bildet aus der einmaligen Abgabe (Art. 64) Reserven in der Höhe von CHF 3 Mio.
- <sup>2</sup> Die Reserven der GESPA müssen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats stets mindestens 50 % und höchstens 150 % des Betrags ihres auf den Durchschnitt der drei vorangegangenen Jahre errechneten, jährlichen Gesamtaufwands aufweisen.

**Art. 28** *Finanzierung*

Die GESPA deckt ihren Aufwand über Abgaben gemäss Kapitel 7 dieses Konkordats sowie über Beiträge der Trägerschaft.

**Art. 29** *Rechnungslegung*

<sup>1</sup> Der Aufbau der Rechnung stellt sicher, dass die Abgaben gemäss Kapitel 7 korrekt berechnet werden können.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des 32. Titels OR sinngemäss.

**Art. 30** *Verteilung eines Aufwand- oder Ertragsüberschusses bei Auflösung der GESPA*

<sup>1</sup> Bei einer Auflösung der Anstalt wird ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss im Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt.

<sup>2</sup> Die Kantone verwenden einen Ertragsüberschuss ausschliesslich für die Finanzierung der Aufsicht über den Grossspielsektor oder für gemeinnützige Zwecke.

**Art. 31** *Verfahrensrecht*

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

## **4. Kapitel: Die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)**

**Art. 32** *Errichtung und Zweck*

<sup>1</sup> Die Kantone verwenden einen Teil der Reingewinne von Grosslotterien und grossen Sportwetten zur Förderung des nationalen Sports.

<sup>2</sup> Zur Verteilung der Mittel gemäss Abs. 1 wird die rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) errichtet.

<sup>3</sup> Die SFS gewährt Beiträge zur Förderung des nationalen Sports im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Konkordats sowie der Vorgaben der FDKG (Stiftungsreglement und Beschluss der FDKG über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel).

<sup>4</sup> Sie kontrolliert die zweckgemässe Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre.

<sup>5</sup> Sie kann nach Massgabe des Stiftungsreglements weitere Aufgaben erfüllen.

**Art. 33** *Stiftungsvermögen*

<sup>1</sup> Die FDKG legt den Betrag aus dem Reingewinn, welcher der Stiftung jährlich zugewendet wird, im Verfahren gemäss Art. 34 jeweils auf vier Jahre fest.

<sup>2</sup> Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäuftete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis der Wohnbevölkerung an die Kantone.

<sup>4</sup> Die Kantone verwenden die Mittel gemäss Abs. 3 ausschliesslich zur Förderung des kantonalen Sports.

#### **Art. 34** *Verfahren für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports*

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat der SFS stellt der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vierjahresperiode Antrag.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der FDKG informieren die Regierung des sie entsendenden Kantons frühzeitig über die bevorstehende Beschlussfassung. Die Regierung kann der bzw. dem Delegierten das Mandat binden.

<sup>3</sup> Der Beschluss der FDKG kommt zustande, wenn sowohl die Mehrheit der Stimmen der sechs Kantone der Westschweiz als auch die Mehrheit der Stimmenden der zwanzig Kantone der Deutschschweiz und des Kantons Tessin dem Antrag zustimmen.

<sup>4</sup> Der Betrag wird von den Kantonen im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Einwohnerzahlen werden auf der Grundlage der aktuellsten Angaben des Bundesamts für Statistik zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ermittelt.

#### **Art. 35** *Organisation*

<sup>1</sup> Die SFS verfügt über einen Stiftungsrat als oberstes Organ sowie eine Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat verfügt über 5 oder 7 Mitglieder; bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen zu achten.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle ein kantonales Rechnungsprüfungsorgan oder eine anerkannte private Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Die Revisionsstelle führt eine im Sinne von Art. 728a OR ordentliche Revision durch und prüft insbesondere, ob die Mittelverwendung im Einklang mit den Vorgaben erfolgt ist.

<sup>6</sup> Die FDKG bestimmt den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement. Das Reglement regelt namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.

<sup>7</sup> Soweit Personal angestellt wird, erfolgt die Anstellung privatrechtlich.

**Art. 36** *Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die SFS unterbreitet der FDKG jährlich einen Jahresbericht zur Kenntnisnahme, zusammen mit der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Sie erstattet der FDKG alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht.

**Art. 37** *Kriterien und Verfahren für die Mittelvergabe*

<sup>1</sup> Die SFS gewährt Beiträge

- a. an den Dachverband der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic);
- b. an nationale Sportverbände, welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend in der Schweiz Wettsubstrat generieren.

<sup>2</sup> Die FDKG regelt auf Antrag der SFS das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement und beschliesst auf Antrag der SFS die Schwerpunkte des Mitteleinsatzes jeweils für 4 Jahre.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge der SFS.

**Art. 38** *Transparenz*

<sup>1</sup> Die SFS legt offen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben.

<sup>2</sup> Sie veröffentlicht die Informationen gemäss Abs. 1 sowie ihre Rechnung jährlich auf ihrer Website.

## **5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 39** *Unvereinbarkeit*

<sup>1</sup> Niemand darf gleichzeitig in mehreren mit dem Konkordat geschaffenen Organen Einsitz nehmen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organe dürfen weder Mitglied eines Organs noch Mitarbeitende von Geldspielunternehmen oder von Fabrikations- und Handelsbetrieben der Geldspielbranche sein noch dürfen sie an solchen Unternehmungen beteiligt sein oder ein Mandat für eine solche Unternehmung ausüben.

**Art. 40** *Offenlegung von Interessenbindungen*

<sup>1</sup> Die Mitglieder von mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organen legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen.

<sup>2</sup> Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied eines Organs nicht wählbar.

**Art. 41** *Ausstandspflicht*

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

<sup>3</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen.

<sup>4</sup> Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

#### **Art. 42** *Verpflichtung zur Überbindung auf Mitarbeitende*

Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen stellen sicher, dass die Mitarbeitenden von der Geldspielbranche unabhängig sind und bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten.

#### **Art. 43** *Finanzaufsicht*

Die mit dem GSK geschaffenen Organisationen unterstehen nicht der Finanzaufsicht der Kantone. Die Finanzaufsicht wird abschliessend durch die FDKG wahrgenommen.

#### **Art. 44** *Haftung*

<sup>1</sup> Die Haftung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen sinngemäss nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958 (VG; SR 170.32).

<sup>2</sup> Für den Schaden, den die GESPA in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt, haftet sie nur, wenn ihre Organe oder Mitarbeitenden

a. wesentliche Amtspflichten verletzt haben und

b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

<sup>3</sup> Über streitige Ansprüche von Dritten erlässt die Organisation, gegen welche ein Anspruch gerichtet wird, eine Verfügung.

<sup>4</sup> Gegenüber Organen oder Mitarbeitenden steht der oder dem Geschädigten kein Anspruch zu.

<sup>5</sup> Soweit die haftpflichtige Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haften die Kantone solidarisch.

<sup>6</sup> Die Kantone tragen einen allfälligen Schaden im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung.

#### **Art. 45** *Datenschutz*

<sup>1</sup> Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1 und Ausführungserlasse).

<sup>2</sup> Die mit dem vorliegenden Konkordat geschaffenen Organisationen bezeichnen in ihrem Organisationsreglement eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle. Deren Aufgaben richten sich sinngemäss nach den Artikeln 27, 30 und 31 DSG. Die übrigen Bestimmungen des 5. Abschnitts des DSG sind nicht anwendbar.



**Art. 46 Akteneinsicht**

<sup>1</sup> Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze sinngemäss nach der Gesetzgebung des Bundes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3 und Ausführungserlasse).

<sup>2</sup> Kein Zugang wird zu amtlichen Akten gewährt, welche die Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit der GESPA betreffen.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren (Art. 13 bis 15 des Öffentlichkeitsgesetzes des Bundes, SR 152.3) finden keine Anwendung. Die um Gewährung der Akteneinsicht ersuchte Behörde informiert über eine Fristverlängerung oder ihren Entschluss und erlässt auf Verlangen eine Verfügung.

<sup>4</sup> Die Einsicht in Akten von laufenden Verfahren richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

**Art. 47 Publikationen**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft, die GESPA und die SFS veröffentlichen ihre rechtsetzenden Erlasse und andere zu veröffentlichende Mitteilungen je auf ihrer Website.

<sup>2</sup> Veröffentlichungen in vergaberechtlichen Verfahren erfolgen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen.

**Art. 48 Anwendbares Recht**

Soweit das vorliegende Konkordat oder die gestützt darauf erlassenen Reglemente keine besondere Regelung enthalten, gelangt Bundesrecht sinngemäss zur Anwendung.

## **6. Kapitel: Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte für die Durchführung von Grosslotterien und grossen Sportwetten**

**Art. 49 Zugelassene Veranstalterinnen oder Veranstalter von Grosslotterien und grossen Sportwetten**

<sup>1</sup> Die Anzahl der Veranstalterinnen oder Veranstalter von Lotterien und Sportwetten ist i.S. von Art. 23 Abs. 1 BGS auf zwei beschränkt.

<sup>2</sup> Auf dem Gebiet der Deutschschweizer Kantone und des Kantons Tessin darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

<sup>3</sup> Auf dem Gebiet der Westschweizer Kantone darf im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BGS bei gegebenen Bewilligungsvoraussetzungen nur eine einzige Bewilligung für die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten erteilt werden. Die Westschweizer Kantone

benennen die Veranstalterin oder den Veranstalter in einer rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarung.

**Art. 50** *Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

Als Gegenleistung für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte gemäss Art. 49 hiervor entrichten die Inhaberinnen oder Inhaber der entsprechenden Veranstalterbewilligung der Trägerschaft eine einmalige sowie eine jährlich wiederkehrende Abgabe nach Massgabe der Art. 65 bis 68 dieses Konkordats.

## **7. Kapitel: Abgaben**

### ***Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***

**Art. 51** *Massgebender Gesamtaufwand*

Der im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen mit Abgaben zu finanzierende Gesamtaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Aufwand der Trägerschaft, einschliesslich Geldspielgericht;
- b. Aufwand der GESPA;
- c. Auf die Kantone entfallender Anteil des Aufwands des Koordinationsorgans gemäss Art. 114 BGS.

**Art. 52** *Finanzierung*

<sup>1</sup> Der Deckung des Gesamtaufwands gemäss Art. 51 hiervor dienen vorab

- a. Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der GESPA im Einzelfall (Art. 54 ff.);
- b. Gebühren für Verfahren vor dem Geldspielgericht im Einzelfall (Art. 59).

<sup>2</sup> Zur Deckung des Anteils des Gesamtaufwands, welcher durch die Gebühren gemäss Abs. 1 lit. a und b vorstehend nicht gedeckt wird, bei welchem jedoch ein enger Zurechnungszusammenhang zu den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen besteht, erhebt die GESPA von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe (Art. 60 ff.).

<sup>3</sup> Der nicht den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbare Anteil des Gesamtaufwands wird über den Ertrag aus der wiederkehrenden Abgabe für die Gewährung der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte, Anteil «Aufsicht», finanziert.

**Art. 53** *Gebührenreglement der GESPA*

<sup>1</sup> Die GESPA regelt die Einzelheiten der Abgaben in einem zu publizierenden Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Sie regelt insbesondere die Abgrenzung zwischen dem zurechenbaren und dem nicht zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands (Art. 52, Abs. 2 und 3).

<sup>3</sup> Soweit das vorliegende Konkordat und das Reglement der GESPA keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) sinngemäss.

## ***Zweiter Abschnitt: Gebühren für Einzelakte der GESPA***

### **Art. 54 *Gebührenpflicht***

<sup>1</sup> Wer eine Verfügung der GESPA veranlasst oder eine Dienstleistung der GESPA beansprucht, muss dafür Gebühren bezahlen.

<sup>2</sup> Die GESPA kann für Verfahren, die einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen und nicht mit einer Verfügung enden, im Einzelfall Gebühren erheben, sofern der Gebührenpflichtige Anlass zu dieser Untersuchung gegeben hat.

### **Art. 55 *Bemessung***

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen, gebotenen Zeitaufwand, und der erforderlichen Sachkenntnis, abgestuft nach Funktionsstufen und Qualifikation des ausführenden Personals, bemessen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühr liegt zwischen CHF 100.– und CHF 350.– pro Stunde.

<sup>3</sup> Die GESPA legt die Ansätze für die einzelnen Funktionsstufen im Gebührenreglement fest.

<sup>4</sup> Sie kann pauschalisierte Rahmentarife für standardisierte Verfahren festlegen.

### **Art. 56 *Gebührensuschlag***

Die GESPA kann Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühren gemäss Art. 54 f. erheben für Dienstleistungen oder Verfügungen, die

- a. auf Ersuchen hin dringlich verrichtet oder erlassen werden, oder
- b. ausserhalb der normalen Arbeitszeit verrichtet oder erlassen werden müssen.

### **Art. 57 *Auslagen***

<sup>1</sup> Auslagen sind zusätzlich zur Gebühr geschuldet.

<sup>2</sup> Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Verfügung oder Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. Kosten für beigezogene Sachverständige;
- b. Reise- und Transportkosten;
- c. Übernachtungs- und Verpflegungskosten;
- d. Reproduktionskosten, Porti, Kommunikation.

**Art. 58** *Vorschüsse*

Die GESPA kann von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zur voraussichtlichen Höhe der geschuldeten Gebühr einschliesslich Auslagen einen Vorschuss verlangen.

**Dritter Abschnitt: Gebühren des Geldspielgerichts****Art. 59** *Gebühren des Geldspielgerichts*

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Geldspielgericht richten sich sinngemäss nach der Bundesgesetzgebung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht.

**Vierter Abschnitt: Aufsichtsabgabe****Art. 60** *Abgabepflicht*

Die GESPA erhebt von den Inhaberinnen oder Inhabern einer Veranstalterbewilligung (Art. 21 BGS) jährlich eine Aufsichtsabgabe.

**Art. 61** *Bemessung der Abgabe*

<sup>1</sup> Der Aufsichtsrat der GESPA legt die Höhe der Aufsichtsabgabe jährlich gestützt auf das Budget der GESPA fest.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgabe ist so festzusetzen, dass die Erträge den nicht durch Einzelaktgebühren gedeckten, jedoch den Veranstalterinnen oder Veranstaltern von Grossspielen zurechenbaren Anteil des Gesamtaufwands deckt und die Vorgaben betreffend die Bildung von Reserven (Art. 27 Abs. 2) eingehalten werden.

<sup>3</sup> Der jährlich über die Aufsichtsabgabe finanzierte Aufwand darf 70 % des jährlichen Gesamtaufwands (Art. 50) nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Die Veranstalterinnen oder Veranstalter tragen die Aufsichtsabgabe im Verhältnis ihrer Bruttospielerträge.

<sup>5</sup> Als Bruttospielertrag gilt die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den an die Spieler ausbezahlten Gewinnen.

**Art. 62** *Beginn und Ende der Abgabepflicht*

<sup>1</sup> Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Veranstalterbewilligung und endet mit deren Entzug bzw. mit der Entlassung aus der Aufsicht.

<sup>2</sup> Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe pro rata temporis geschuldet.

**Art. 63** *Erhebung der Abgabe*

<sup>1</sup> Die GESPA stellt den abgabepflichtigen Veranstalterinnen oder Veranstaltern aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr einen Kostenvorschuss in der Höhe des voraussichtlich geschuldeten Abgabebetrags in Rechnung.

<sup>2</sup> Sie erstellt im ersten Semester des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung sowie der definitiven Bruttospielerträge der Abgabepflichtigen die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen dem geleisteten Kostenvorschuss und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag werden auf den Kostenvorschuss des Folgejahres vorgetragen.

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

<sup>4</sup> Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der GESPA eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>5</sup> Mit der Eröffnung der Verfügung wird der ganze Abgabebetrag fällig.

### ***Fünfter Abschnitt: Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte***

**Art. 64** *Einmalige Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

<sup>1</sup> Die einmalige Abgabe gemäss Art. 50 beträgt gesamthaft CHF 3 Mio.

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 wird im Verhältnis der im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Konkordats erzielten Bruttospielerträge auf die Inhaberinnen oder Inhaber der ausschliesslichen Veranstaltungsrechte verteilt.

<sup>3</sup> Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus der einmaligen Abgabe gemäss Abs. 1 zur Ausstattung der GESPA mit Kapital (Art. 27 Abs. 1).

**Art. 65** *Wiederkehrende Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

Die jährlich wiederkehrende Abgabe gemäss Art. 50 setzt sich zusammen aus einem Anteil «Prävention» und einem Anteil «Aufsicht».

**Art. 66** *Anteil «Prävention»*

<sup>1</sup> Der Anteil «Prävention» beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.

<sup>2</sup> Die Erträge aus dem Anteil «Prävention» dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Sie werden mit der Zweckbindung gemäss Abs. 2 vorstehend nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

<sup>4</sup> Die FDKG erlässt Empfehlungen über die Verwendung der Abgabe.

**Art. 67** *Anteil «Aufsicht»*

<sup>1</sup> Die Höhe des Anteils «Aufsicht» wird jährlich von der FDKG nach Massgabe von Art. 52 Abs. 3 festgelegt.

<sup>2</sup> Die Trägerschaft verwendet den Ertrag aus dieser Abgabe zur Deckung ihres Aufwands sowie zur Leistung des Beitrags an die GESPA gemäss Art. 28.

**Art. 68** *Erhebung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte*

<sup>1</sup> Die Erhebung der Abgabe erfolgt im Namen und auf Rechnung der Trägerschaft durch die GESPA.

<sup>2</sup> Art. 63 gilt sinngemäss. Die GESPA erlässt gegebenenfalls die Verfügung.

**8. Kapitel: Schlussbestimmungen****Art. 69** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald mindestens 18 Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

<sup>2</sup> Der Beitritt ist gegenüber der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen und dem Bund mit.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieses Konkordats wird die Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IVLW), welche von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt am 7. Januar 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet wurde, aufgehoben.

<sup>4</sup> Die gestützt auf die IVLW erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats aufgehoben.

**Art. 70** *Geltungsdauer, Kündigung*

<sup>1</sup> Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Zeit.

<sup>2</sup> Es kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Jahres durch schriftliche Mitteilung an die Trägerschaft gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet das Konkordat, sofern dadurch die Anzahl der verbleibenden Vereinbarungskantone unter 18 sinkt.

**Art. 71** *Änderung des Konkordats*

<sup>1</sup> Auf Antrag eines Kantons oder der GESPA entscheidet die FDKG darüber, ob sie eine Teil- oder Totalrevision des Konkordats einleitet.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der FDKG, vorgenommen werden. Die Trägerschaft bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

**Art. 72** *Verhältnis zu regional beschränkten Konkordaten*

Das vorliegende Konkordat geht widersprechenden Bestimmungen der IKV<sup>3</sup>, der C-LoRo<sup>4</sup> sowie deren Nachfolgekongordate vor.

**Art. 73** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt die Trägerschaft an die Stelle der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegelgesetz gemäss Art. 3 lit. a IVLW.

<sup>2</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt der Aufsichtsrat der GESPA an die Stelle der Lotterie- und Wettkommission gemäss Art. 3 lit. b IVLW. Die amtierenden Mitglieder der Lotterie- und Wettkommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

<sup>3</sup> Sämtliche Rechte und Pflichten, die gestützt auf die IVLW entstanden sind, gehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze auf die GESPA über.

<sup>4</sup> Die GESPA übernimmt alle Verfahren der Lotterie- und Wettkommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

<sup>5</sup> Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats tritt das Geldspielgericht an die Stelle der Rekurskommission gemäss Art. 3 lit. c IVLW. Die amtierenden Richterinnen, Richter, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter der Rekurskommission können ihre Amtsdauer beenden und werden zu Richterinnen, Richtern, Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Geldspielgerichts. Unter Geltung der IVLW geleistete volle Amtsdauern werden für die Berechnung der maximalen Amtszeit angerechnet.

<sup>6</sup> Das Geldspielgericht übernimmt alle Verfahren der Rekurskommission, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind.

<sup>7</sup> Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Konkordats hängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Bewilligungsgesuche gestützt auf das BGS werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

<sup>8</sup> Die GESPA ist berechtigt während einer Frist von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Konkordats von den Inhaberinnen oder Inhabern altrechtlicher Bewilligungen Vorauszahlungen und Abgaben gestützt auf die altrechtlichen Bewilligungen zu erheben.

<sup>9</sup> Die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports gemäss Art. 34 erfolgt erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026. Bis Ende 2022 können die Kantone wie bisher einen Teil der Reinerträge vor der Verteilung in die kantonalen Fonds zur Förderung des nationalen Sports verwenden.

---

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (welchem die Deutschschweizerkantone und der Kanton Tessin beigetreten sind).

<sup>4</sup> 9<sup>ème</sup> Convention relative à la Loterie Romande vom 18. November 2005 (welcher die Westschweizerkantone beigetreten sind).

<sup>10</sup> Die letzte altrechtlich bei den Veranstalterinnen oder Veranstaltern gestützt auf Art. 21 IVLW erhobene Aufsichtsgebühr gilt als Vorauszahlung im Sinne von Art. 58.

Für die Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz  
Dr. Andrea Bettiga, Regierungsrat  
Präsident FDKL



*Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2020  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

**Dekret  
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons  
Luzern zur Änderung der Interkantonalen Verein-  
barung betreffend die gemeinsame Durchführung  
von Geldspielen (IKV)**

vom 2. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,  
beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV, neu: IKV 2020) wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung gemäss Anhang zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Josef Wyss  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Anhang****Interkantonale Vereinbarung betreffend  
die gemeinsame Durchführung von Geldspielen  
(IKV 2020)**

vom 20. Mai 2019\*

*Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone,*

im Bestreben, die mit der IKV 1937<sup>1</sup> errichtete Zusammenarbeit auch unter dem geänderten Bundesrecht (Bundesgesetz über die Geldspiele, SR 935.51) weiterzuführen, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101), das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51) und das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK),

*vereinbaren:*

**Art. 1 Leistungsauftrag Swisslos**

<sup>1</sup> Die dieser Vereinbarung beitretenden Kantone (nachfolgend als «Vereinbarungskantone» bezeichnet) betreiben die Genossenschaft «Swisslos Interkantonale Landeslotterie» (nachfolgend als «Swisslos» bezeichnet).

<sup>2</sup> Swisslos veranstaltet Geldspiele im Auftrag der Vereinbarungskantone, nach Massgabe des BGS, des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats sowie der vorliegenden Vereinbarung.

---

\* Die Vertreterinnen und Vertreter der Swisslos-Kantone der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt (FDKL) haben am 20. Mai 2019 eine Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom 25. Juni 1937 (IKV; neu: IKV 2020) beschlossen und diese zur Ratifizierung freigegeben. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloss am 14. Juni 2019 den Beitritt des Kantons zur neuen Vereinbarung.

<sup>1</sup> Interkantonale Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

<sup>3</sup> In Anwendung von Art. 23 Abs. 2 BGS wird Swisslos als einzige Veranstalterin von Lotterie- und Sportwetten-Grossspielen auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone bezeichnet.

#### **Art. 2** *Ablieferung und Verwendung der Reingewinne*

<sup>1</sup> Die Reingewinne der Swisslos fallen vollumfänglich den Vereinbarungskantonen zu. Sie unterstützen damit gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport (Art. 125 Abs. 1 BGS).

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone verwenden einen Teil der Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports. Der Betrag wird nach dem Verfahren gemäss Art. 34 GSK durch die FDKG festgelegt und jährlich in die Stiftung Sportförderung Schweiz (Art. 32 ff. GSK) eingelegt.

<sup>3</sup> Die nach Zuweisung des Reingewinnanteils nach Abs. 2 verbleibenden Reingewinne sind den Vereinbarungskantonen jährlich nach folgendem Verteilschlüssel abzuliefern: Reingewinn aus Losen: Jedem Kanton ein Fixum von CHF 70'000, der Rest nach Bevölkerungszahlen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

Reingewinn aus übrigen Spielen: 50 % nach Bevölkerung, 50 % nach Spieleinsätzen. Massgebend ist die gemäss der letzten Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl.

<sup>4</sup> Der Anteil am Reingewinn einer Spielkategorie steht einem Vereinbarungskanton nur dann zu, wenn die entsprechende Spielkategorie in seinem Gebiet nicht verboten ist im Sinne von Art. 28 BGS.

#### **Art. 3** *Vertretung der Vereinbarungskantone in der Genossenschaft*

Die Vereinbarungskantone entsenden je ein Regierungsmitglied in die Generalversammlung der Swisslos.

#### **Art. 4** *Gemeinsame Bestimmungen für Kleinlotterien*

<sup>1</sup> Die Gesamtsumme (Kontingent) der von einem Vereinbarungskanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien im Sinne des Art. 34 BGS darf höchstens Fr. 2.50 pro Kopf seiner Wohnbevölkerung betragen. Eine Mindestsumme von Fr. 100'000.– steht jedem Kanton unabhängig seiner Bevölkerungszahl zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Die Übertragung ungenutzter Kontingentsteile von einem Vereinbarungskanton an einen anderen Vereinbarungskanton ist zulässig.

#### **Art. 5** *Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit*

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaren aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.

**Art. 6** *Änderung der Vereinbarung*

<sup>1</sup> Änderungsanträge sind bei der Generalversammlung der Swisslos einzureichen. Sie leitet das Verfahren ein, wenn die Vertretungen von drei Vierteln aller Vereinbarungskantone der Verfahreseinleitung zustimmen.

<sup>2</sup> Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone zugestimmt haben.

<sup>3</sup> Anpassungen von untergeordneter Bedeutung können in einem vereinfachten Verfahren, durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Swisslos, vorgenommen werden. Die Generalversammlung bringt den Wortlaut des beabsichtigten Beschlusses vorgängig den Kantonen zur Kenntnis.

**Art. 7** *Kündigung der Vereinbarung*

<sup>1</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an die Generalversammlung der Swisslos gekündigt werden, frühestens auf das Ende des 10. Jahres seit Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Die Kündigung eines Kantons beendet die Gültigkeit der Vereinbarung auf seinem Kantonsgebiet.

**Art. 8** *Verhältnis zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat*

Im Falle eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen des GSK den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

**Art. 9** *Inkrafttreten der Vereinbarung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr alle Vereinbarungskantone der IKV 1937 beigetreten sind.

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist gegenüber der Generalversammlung der Swisslos zu erklären. Sie teilt das Inkrafttreten den Kantonen sowie dem Bund mit.

**Art. 10** *Aufhebung der IKV 1937*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden sämtliche Bestimmungen der IKV 1937 aufgehoben.

**Art. 11** *Schlussbestimmung*

Swisslos passt die Statuten innert einer Frist von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

*Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2020  
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten  
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

## **Sozialhilfegesetz (SHG)**

### Änderung vom 2. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 892  
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

#### **I.**

Sozialhilfegesetz (SHG) vom 16. März 2015<sup>2</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### **§ 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- a. *(geändert)* der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, wobei das Erwerbseinkommen des minderjährigen Kindes nicht als anderweitige Sicherung des Unterhalts gilt,
- d. *aufgehoben*

#### **§ 46 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

<sup>3</sup> Überschreitet das massgebende Einkommen gemäss § 46a eine bestimmte Grenze, reduziert sich die Bevorschussung gemäss den Absätzen 1 und 2 im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu dieser Grenze (Teilbevorschussung), bis der Anspruch ganz entfällt.

---

<sup>1</sup> B 172-2019

<sup>2</sup> SRL Nr. 892

<sup>4</sup> Bei minderjährigen Kindern ist für die Teilbevorschussung gemäss Absatz 3 das Einkommen des Elternteils, des Stiefelternteils, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder des Partners oder der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, zu berücksichtigen, bei volljährigen Kindern deren eigenes Einkommen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einkommensgrenzen, die Berechnung der Teilbevorschussung sowie den Ausschluss der Auszahlung von geringfügigen Beträgen, durch Verordnung.

### § 46a (neu)

#### Massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Das für die Bevorschussung massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995<sup>3</sup> sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995<sup>4</sup>. Dies gilt auch für Personen, die an der Quelle besteuert werden.

<sup>2</sup> Vom massgebenden Einkommen gemäss Absatz 1 sind die bevorschussten Unterhaltsbeiträge abzuziehen.

### § 52a (neu)

#### Prüfung und Ergänzung der Anmeldung

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde prüft das Gesuch um Bevorschussung auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten des Elternteils, in dessen Haushalt das minderjährige Kind lebt, oder die erforderlichen Daten des volljährigen Kindes von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009<sup>5</sup> und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes vom 22. November 1999<sup>6</sup> beschaffen, sofern die betroffene Person schriftlich in die Datenbeschaffung einwilligt.

<sup>2</sup> Zugriff auf die Einwohnerplattform und die Steuerdatenbank erhalten nur diejenigen Einwohnergemeinden, welche die Beschränkung der Zugriffsrechte in technischer, organisatorischer, personeller und administrativer Hinsicht gemäss § 7 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990<sup>7</sup> gewährleisten.

---

<sup>3</sup> SRL Nr. [866](#)

<sup>4</sup> SRL Nr. [866a](#)

<sup>5</sup> SRL Nr. [25](#)

<sup>6</sup> SRL Nr. [620](#)

<sup>7</sup> SRL Nr. [38](#)

**§ 62a** (*neu*)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 2. Dezember 2019

<sup>1</sup> In Fällen, in denen die Änderung vom 2. Dezember 2019 im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu einer Kürzung des Anspruchs auf Bevorschussung führen würde, wird der Anspruch während einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Änderung nach dem bisherigen Recht berechnet.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## **Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG (2020–2023)**

vom 2. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 15. Oktober 2019,  
*beschliesst:*

1. Vom Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG (2020–2023) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

### **Zum Planungsbericht wird folgende Bemerkung an den Regierungsrat überwiesen:**

Im nächsten Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die sozialen Einrichtungen, SEG 2024–2027, muss ein Wirkungsbericht enthalten sein.



# **Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht zum Legislaturprogramm 2019–2023**

vom 2. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 2. Juli 2019,  
*beschliesst:*

1. Vom Planungsbericht über das Legislaturprogramm 2019–2023 wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## **Zum Legislaturprogramm 2019–2023 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:**

1. Ein zentrales Ziel der Wirtschaftspolitik ist das Schaffen von neuen Stellen in Branchen mit hoher Wertschöpfung. Es werden Massnahmen zur Reduktion des Fachkräftemangels geprüft.
2. Der Beitrag zur Reduktion des CO<sub>2</sub>- und weiteren Treibhausgas-Ausstosses ist zu fördern.
3. Im Rahmen des Planungsberichtes Energie- und Klimapolitik wird die künftige Energie- und Klimapolitik festgelegt, daraus abgeleitete Massnahmen aufgezeigt, auf Wirkung und Kosten beurteilt und umgehend an die Hand genommen.

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom 3. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172j

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2019<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Personalkorporation Winikon in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Genossenschaft Korporation Winikon vom 23. März 2019 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 170

<sup>2</sup> B 10-2019

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom 3. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 1721

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2019<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Personalkorporation Schachen in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Korporationsgenossenschaft Schachen vom 3. Mai 2019 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 170

<sup>2</sup> B 11-2019

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach- Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom 3. Dezember 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172k

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2019<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

### **Ziff. 1**

<sup>1</sup> Die Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

### **Ziff. 2**

<sup>1</sup> Die Statuten der Genossenschaft Korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil vom 26. April 2019 werden genehmigt.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 170

<sup>2</sup> B 12-2019

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredites für den Ausbau der Zentralbahn in Luzern, Nidwalden und Obwalden**

vom 3. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. August 2019,

*beschliesst:*

1. Die Abrechnung des Sonderkredites für den Ausbau der Zentralbahn in Luzern, Nidwalden und Obwalden wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner



**Kantonsratsbeschluss  
über die Genehmigung der Abrechnung  
über den Sonderkredit für den Hochwasserschutz  
und die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet  
Seetalplatz, Gemeinden Emmen und Luzern**

vom 3. Dezember 2019

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. August 2019,

*beschliesst:*

1. Die Abrechnung über den Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Verkehrsinfrastruktur im Gebiet Seetalplatz, Gemeinden Emmen und Luzern, wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. Dezember 2019

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Josef Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## Regierungsrat

# Genehmigung eines Tarifvertrages in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 29. November 2019

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

in Anwendung von Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994,  
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

*beschliesst:*

1. Der Tarifvertrag zwischen der Luzerner Psychiatrie und den von der Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Krankenversicherern betreffend Vergütung von ambulanten psychiatrischen Leistungen in der Tagesklinik gemäss KVG vom 22. Oktober 2019 wird rückwirkend auf den 1. Januar 2019 mit folgenden Tarifen genehmigt:

*Leistungsposition*

Tarifcode	Tarifziffer	Bezeichnung	Fr.	TPW
003	02.0801.00.02	Tagesklinik Erwachsene (alle Standorte)	160.-	1
003	02.0804.00.02	Tagesklinik Kinder und Jugendliche	220.-	1

2. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Mitteilung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Luzern, 29. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## ***Hochwasserschutz und Revitalisierung Ron, Gemeinden Buchrain, Ebikon, Dierikon und Root***

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit der Botschaft B 18 vom 5. November 2019, für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Ron in den Gemeinden Buchrain, Ebikon, Dierikon und Root einen Sonderkredit von 22 021 000 Franken zu bewilligen. Mit diesem Projekt soll die Hochwassersicherheit sichergestellt, das Gewässer ökologisch aufgewertet und das Grundwasser besser geschützt werden. Nach Abzug der Beiträge von Bund und Dritten verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 7 755 000 Franken.

Die Ron bildet den Seeauslauf des Rotsees und fliesst durch das Rontal (Gemeinden Buchrain, Ebikon, Dierikon und Root), bevor sie in Root in die Reuss mündet. Hochwasser haben insbesondere in Root immer wieder zu Überflutungen geführt. Bei den Hochwassern in den Jahren 2005 und 2007 kam es zu grösseren Schäden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird der Hochwasserschutz auf dem Abschnitt Brücke Neuhaltenring bis Mündung in die Reuss so sichergestellt, dass ein nur alle 100 Jahre auftretendes starkes Hochwasser schadenfrei durch das Gerinne der Ron abgeleitet werden kann. Durch eine grosszügige Gerinneaufweitung kann der Ron genügend Raum zur Verfügung gestellt werden, sodass auf zusätzliche Dämme und Mauern weitestgehend verzichtet werden kann. Wegen der projektierten Bachverbreiterungen sind jedoch mehrere Brücken zu erneuern.

Ökologisch stellt das Projekt eine wesentliche Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand dar. Das Gewässerprofil wird verbreitert, wodurch eine vielfältige Gewässergestaltung mit einem variablen Niederwassergerinne, Flachuferbereichen, flachen Böschungen und lockerer Uferbestockung umgesetzt werden kann. Damit können sowohl gesetzliche Vorschriften erfüllt als auch wichtige Schutzziele für die Gewässerlebewesen berücksichtigt werden. Die Ron erhält Raum für ihre Funktion als wichtige ökologische Vernetzungsachse.

Zur Verbesserung der Naherholungsfunktion der Ron sind neue Gewässerunterhaltswegen vorgesehen, welche nicht nur eine Längs-, sondern auch Querverbindungen sicherstellen. Mehrere Aufenthaltsbereiche am Gewässer und flache Böschungen machen die Ron zudem deutlich besser erlebbar, als sie im heutigen Zustand ist.

## ***Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme, Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, Stadt Luzern***

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit der Botschaft B 19 vom 5. November 2019, für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, in der Stadt Luzern einen Sonderkredit von 13,3 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug des Beitrags des Bundes verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 7,3 Millionen Franken.

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss. Es wurde gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Mit den im angeführten Teilprojekt vorgesehenen Massnahmen sollen der Flusslauf aufgeweitet, dessen Sohle strukturiert und die Längsvernetzung sichergestellt werden. Mit diesen Massnahmen wird der Hochwasserschutz gewährleistet. Die Strukturierung der Bachsohle erfüllt die Anforderungen an eine ökologische Aufwertung und an die Längsvernetzung.

### ***Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrassen K 13 und K 18 im Abschnitt Chotten sowie über Lärm- und Schallschutzmassnahmen, Gemeinden Sursee, Mauensee und Oberkirch***

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit der Botschaft B 16 vom 29. Oktober 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Änderung der Kantonsstrassen K 13 und K 18 im Abschnitt Chotten sowie über Lärm- und Schallschutzmassnahmen in den Gemeinden Sursee, Mauensee und Oberkirch. Der Kantonsrat hat am 26. Mai 2014 für das Projekt mit Dekret einen Sonderkredit von 4 510 000 Franken bewilligt. Der Regierungsrat hat am 31. März 2015 Mehrkosten in der Höhe von 410 000 Franken für das Projekt bewilligt. Dieses konnte mit Gesamtkosten von 4 534 072 Franken abgerechnet werden. Der zur Verfügung stehende Kredit wurde somit um 385 928 Franken unterschritten.

### ***Abrechnung über die Schaffung eines gemeinsamen Aussenlagers von ZHB und Partnern (kooperative Speicherbibliothek)***

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit der Botschaft B 17 vom 5. November 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Schaffung eines gemeinsamen Aussenlagers für die ZHB und Partner (kooperative Speicherbibliothek). Der Kantonsrat bewilligte am 17. Juni 2013 einen Sonderkredit für die Errichtung der Speicherbibliothek. Dieser setzte sich aus einer Einlage von 4 Millionen Franken in die Aktiengesellschaft und aus Beiträgen für den Betrieb in der Höhe von 24,8 Millionen Franken (aufgerechnet auf 10 Jahre) zusammen. Die Speicherbibliothek nahm ihren Betrieb mit der Ersteinlagerung von Büchern der ZHB und ihrer Partner am 1. Februar 2016 auf. Mit dem Jahr 2018 liegt eine erste Abrechnung für den Vollbetrieb vor. Diese zeigt, dass dieser Kredit eingehalten werden konnte.

## **Abrechnung über die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof in Kriens**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat mit der Botschaft B 20 vom 12. November 2019 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Abrechnung über die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof in Kriens. Der Kantonsrat bewilligte dafür am 17. Juni 2013 einen Sonderkredit von 14,9 Millionen Franken. Das Projekt wurde mit Gesamtkosten von 17 678 800 Franken abgeschlossen und der bewilligte Kredit um 2 522 572 Franken überschritten. Im Mai 2017 konnten die Erweiterungsbauten in Betrieb genommen werden. Nach Vorliegen der Submissionsergebnisse erfolgte die Baufreigabe gestützt auf einen um die Teuerung revidierten Kostenvoranschlag in der Höhe von 15 156 228 Franken. Die Bauarbeiten wurden in mehreren Etappen unter Aufrechterhaltung des laufenden Gefängnisbetriebes von Januar 2015 bis März 2017 ausgeführt. Die Mehrkosten sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass der Aufwand zur Aufrechterhaltung des laufenden Gefängnisbetriebes unterschätzt wurde und dass die Leistungsbeschriebe in der Submission zu wenig präzise abgefasst waren. Die Mehrkosten wurden von den Architekten und den Fachplanern erst nach dem Bauabschluss kommuniziert. Angesichts des Risikos bei einem Gerichtsprozess stimmte der Regierungsrat einem Kostenvergleich mit den Planern mit einer Abgeltungssumme von insgesamt 539 865 Franken zugunsten des Kantons zu. Dennoch verbleiben dem Kanton Mehrkosten von 2 522 572 Franken, die er selber zu tragen hat.

## **Departemente**

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

## **Gesuch um Erneuerung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Brauchwasserzwecken**

Gemäss § 11 Absatz 3 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes wird folgendes Konzessionsgesuch öffentlich bekannt gemacht:

Gemeinde: Emmen.

Gesuchstellerin: Galvanova AG, Emmenbrücke.

Konzessionsgesuch: Entnahme von Grundwasser zu Brauchwasserzwecken.

Konzessionsmenge: 200 l/min, 15 m<sup>3</sup>/Tag, 5000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Das Konzessionsgesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 9. Dezember 2019 bis 13. Januar 2020, auf der Gemeindekanzlei Emmen öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die nachgesuchte Konzessionserneuerung beim Gemeinderat Emmen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der Gemeinderat leitet die Einsprachen an das zuständige Departement weiter.

Luzern, 3. Dezember 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

### ***Amtliche Vermessung: Erneuerungsarbeiten in der Gemeinde Adligenswil***

Im Rahmen der Erneuerung der amtlichen Vermessung wird das bestehende Vermessungswerk in der Gemeinde Adligenswil überprüft und aktualisiert. Die Arbeiten werden bis Ende 2021 von der Firma Trigonet AG, Stans, unter der Leitung des eidg. pat. Ingenieur-Geometers Hans Estermann, im Auftrag des Kantons Luzern ausgeführt. Fehlende oder veränderte Objekte werden neu vermessen.

Die Kosten der Erneuerungsarbeiten werden vom Kanton und vom Bund getragen. Ausgenommen davon sind Kosten für die aktuellen, baubewilligungspflichtigen Objekte, die im Rahmen der ordentlichen Nachführung erfasst werden – diese Nachführungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Um die Aktualität und die Detaillierung zu prüfen und allenfalls fehlende oder veränderte Objekte neu zu vermessen, müssen teilweise private Grundstücke betreten werden. Gemäss dem Gesetz über die Geoinformation und die amtliche Vermessung (Geoinformationsgesetz, GIG) des Kantons Luzern (SRL Nr. 29) § 13 haben die Grundeigentümerinnen und -eigentümer das Betreten der Grundstücke zur Ausübung der Datenerhebung für die amtliche Vermessung zu dulden. Wir bitten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, den beauftragten Vermessungsfachleuten dementsprechend Zutritt zu gewähren und danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit.

Für die laufende Nachführung (Situationsmutationen, Grenzmutationen) ist weiterhin der Nachführungsgeometer Erwin Vogel, Emch und Berger WSB AG, Emmenbrücke, zuständig. Meldungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie im Zusammenhang mit Grenzmutationen sind nach wie vor an ihn zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den für die Erneuerung zuständigen Geometer Hans Estermann (Telefon 041 666 00 13).

Luzern, 7. Dezember 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern  
Dienststelle Raum und Wirtschaft

## **Dienststelle Landwirtschaft und Wald: Öffnungszeiten Weihnachten/Neujahr 2019/2020**

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law) bleibt über die Zeit vom 23. Dezember 2019 bis 5. Januar 2020 geschlossen.

Sursee, 28. November 2019

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

## **Verkehrsordnungen in der Gemeinde Root**

*Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes  
und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie § 17 Absatz 1  
der Strassenverkehrsverordnung,  
auf Antrag des Gemeinderates Root,

*verfügt:*

### **I.**

In der Gemeinde Root wird im Gebiet Längebold (D4-Strasse, Koordinaten 2.671.151/1.217.396 und Leisibachstrasse, Koordinaten 2.670.454/1.217.250) das Zonensignal 2.59.1 «Zonenparkverbot» eingeführt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zusatz «Mit schriftlicher Ausnahmegewilligung gestattet».

### **II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

### **III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 2. Dezember 2017

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

## Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Februar 2020**

*Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 15. November 2019, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

*beschliesst:*

1. Am *Sonntag, 9. Februar 2020*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
  - *Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 «Mehr bezahlbare Wohnungen»*,
  - *Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)*.
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 4. Februar 2020 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 4. Februar 2020, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 9. Februar 2020 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 24. Januar 2020 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.



8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 3. Dezember 2019

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern  
Der Regierungsrat: Paul Winiker

## Gemeinden

### **Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf**

in den Erbschaftssachen:

1. der am 1. Juli 2019 tot aufgefundenen *Herth Edeltraut Elfriede* geb. Jadzewski, geboren am 22. September 1939, verwitwet, von Deutschland, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Schönbühlring 3;
2. des am 6. November 2019 verstorbenen *Trachsel-Radtke Karl Friedrich*, geboren am 6. Februar 1935, verheiratet, von Rüeggisberg (BE), wohnhaft gewesen in *Triengen*, Bulonstrasse 1, Winikon;
3. des am 11. November 2019 verstorbenen *Jud Markus*, geboren am 22. August 1966, von Schänis-Maseltrangen (SG), wohnhaft gewesen in *Inwil*, Industriestrasse 59;
4. des am 20. November 2019 verstorbenen *Mattmann Friedrich Josef*, geboren am 13. Juni 1933, verheiratet, von Luzern und Grosswangen, wohnhaft gewesen in *Luzern*, Adligenswilerstrasser 45.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 7. Januar 2020 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

## **Stadt Luzern: Verordnung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energieverordnung) vom 11. Januar 2012. Änderung**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2019 die Verordnung zum Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energieverordnung) vom 11. Januar 2012 geändert. Die Änderung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Änderung kann bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden. Der geänderte Erlass wird nach dem Inkrafttreten der Änderung in der systematischen Rechtsammlung veröffentlicht werden; die Rechtssammlung kann auch auf der Website der Stadt Luzern abgerufen werden.

Luzern, 28. November 2019

Stadtkanzlei Luzern

## **Stadt Luzern: Fakultatives Referendum**

1.

Folgende Beschlüsse des Grossen Stadtrates vom 28. November 2019 unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum:

- Budget 2020 (B+A 26/2019);
- Sonderkredit von Fr. 4 047 600.– für die Beiträge aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport (Kulturteil: Fr. 2 910 200.–, Sportteil: Fr. 1 137 400.– (B+A 26/2019));
- Sonderkredit von Fr. 2 700 000.– für zusätzliche Stellenprozente bei der Dienstabteilung Soziale Dienste, Bereich Erwachsenenschutz und Bereich Sozialhilfe per 1. Januar 2020 (B+A 26/2019);
- Sonderkredit von Fr. 1 812 500.– für die Umwandlung der bisher befristeten in eine unbefristete Stelle bei der Dienstabteilung Personal, Bereich Interne Organisationsberatung per 1. Januar 2020 (B+A 26/2019);
- Sonderkredit von Fr. 1 477 400.– für zusätzliche Stellenprozente bei der Dienstabteilung Finanzverwaltung, Bereich Betriebswirtschaft und Bereich Stadtbuchhaltung per 1. Dezember 2019 (B+A 26/2019);
- Sonderkredit von 0,83 Millionen Franken für die Projektierung des Mieterausbaus der städtischen Nutzungen auf dem «EWL Areal» (B+A 29/2019);
- Sonderkredit von 7 Millionen Franken für den ersten Finanzierungsschritt der EWL Areal AG (B+A 29/2019).

Die Beschlüsse können bei der Stadtkanzlei, Stadthaus, 3. Stock, während der Bürozeiten, von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17 Uhr, eingesehen werden.

2.

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2020.

3.

Zahl der erforderlichen Unterschriften: je 800.

Luzern, 29. November 2019

Stadtkanzlei Luzern

## **Stadt Kriens: Verkehrsanordnungen**

I.

*Das Bau- und Umweltdepartement der Stadt Kriens,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Juni 2009 über die Zuständigkeiten von Verkehrsanordnungen,

*verfügt:*

**I.**

In der Stadt Kriens wird die folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Die Rad- und Fusswegverbindung östlich entlang der Nidfeldstrasse wird neu als «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel «Velo gestattet» signalisiert. Der Abschnitt des neu signalisierten Bereiches erstreckt sich ab Kreisel Mattenhof bis zu den Koordinaten 2.665.166/1.209.228 (auf Höhe Ende des Trottoirs, Übergang zum bestehenden Radweg, rund 100 m vor dem Kreisel Arsenal).

**II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

**III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 28. November 2019

Bau- und Umweltdepartement der Stadt Kriens

II.

*Das Bau- und Umweltdepartement der Stadt Kriens,*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes und Artikel 107 Absatz 1 der Signalisationsverordnung sowie auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 19. Juni 2009 über die Zuständigkeiten von Verkehrsanordnungen,

*verfügt:*

**I.**

In der Stadt Kriens wird die folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Die neu erstellte Rad- und Fusswegverbindung an den südlichen Parzellengrenzen Nr. 103 und Nr. 100, Grundbuch Kriens, welche als Verbindung zwischen Nidfeldstrasse und dem Rad- und Gehweg entlang der Autobahn A2 dient, wird als «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (Signal 2.61) signalisiert.

Der oben beschriebene neu erstellte gemeinsame Rad- und Fussweg wird gegenüber der Arealzufahrt zu Parzelle Nr. 3722, Grundbuch Kriens, vortrittsberechtigt geführt. Den zu- und weggehenden Fahrzeugen wird mittels des Signals «Kein Vortritt» (Signal 3.02) der Vortritt entzogen.

Einmündende Fahrzeuge von der Parzelle Nr. 3722 in die neu erstellte Süderschliessung Nidfeld werden mit dem Signal «Kein Vortritt» (Signal 3.02) vortrittsbelastend geführt.

Radfahrende auf der neu erstellten Rad- und Fusswegverbindung werden parallel zum Fussgängerstreifen vortrittsbelastend über die Nidfeldstrasse geführt.

**II.**

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

**III.**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Kriens, 29. November 2019

Bau- und Umweltdepartement der Stadt Kriens

## **Räumung von Grabstätten**

Auf dem *Friedhof Sempach* sind folgende Gräber bis spätestens 13. März 2020 zu räumen:

Unterer Friedhofteil:

- Erdbestattungsgräber (erste Reihe an der Kirche): Grab-Nrn. 508–509, 512–514, 515–517, 518–520 und 521–522;
- einzelne Erdbestattungsgräber: Grab-Nrn. 394–395, 396–398 und 755–756.

Die Angehörigen der Verstorbenen werden gebeten, die Grabdenkmäler und Pflanzen bis zum oben genannten Zeitpunkt zu entfernen. Über die nach dem 13. März 2020 noch stehenden Grabdenkmäler und Pflanzen verfügt die Friedhofverwaltung.

Sempach, 7. Dezember 2019

Friedhofverwaltung Sempach

---

## **Gemeindeverbände**

### **Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL): Beschlüsse der Delegiertenversammlung REAL**

Die Delegierten des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) haben an der Delegiertenversammlung vom 26. November 2019 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

DV19-10 Genehmigung Statutenänderung: Die Delegiertenversammlung stimmt einstimmig den vorgeschlagenen Anpassungen der Statuten zu. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. März 2020 vorgesehen.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 14, Abs. 1, Buchstabe a der Statuten REAL). Die Unterlagen zu diesem Beschluss können während der Referendumsfrist bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL), Reusseggstrasse 15, Emmenbrücke, eingesehen werden.

Emmenbrücke, 3. Dezember 2019

Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

Der Präsident: Adrian Borgula

Vorsitzender der Geschäftsleitung: Martin Zumstein

## Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer  
 GE: Gesamteigentum  
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote  
 BR: Baurecht  
 ME: Miteigentumsanteil  
 X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

### Grundbuchamt Luzern Ost

#### *Geschäftsstelle Kriens*

Adligenswil	2412 (StWE $\frac{3}{1000}$ ); 50275 (ME $\frac{1}{29}$ )	4½-Z-W / Im Zentrum 9 a/b; Autoeinstellplatz / Im Zentrum 9c	ME zu je ½: a. Aliti-Dzaferi Eljvan, Adligenswil; b. Aliti Sead, Adligenswil	Rieder Urs, Vitznau	25. 2. 2005
Ebikon	21 / 10 a 5 m <sup>2</sup> (ME $\frac{1}{2}$ )	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garagen / Riedmattstrasse 11	Christ Daniel Theodor, Luzern	Reinacher-Amstutz Yvonne, Luzern	2. 7. 2019
Ebikon	2063 / 6 a; 2078 / 13 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Gerätehaus mit Unterstand / Fildernrain 25; übrige befestigte Flächen / Fildere	ME zu je ½: a. Knupp Alex Hans, Ebikon; b. Knupp Yvonne Martha, Meggen; c. Knupp Denise Irma, Buchrain	ME zu je ½: a. Knupp Hans Peter, Ebikon; b. Knupp-Mathis Agnes Marie, Ebikon	16. 7. 1986

Ebikon	5232 (StWE $\frac{83}{1000}$ ), 50301 (ME $\frac{1}{28}$ )	Tresorraum, Kabinen (2), Vorplatz, Archiv, Treppe, Korridor, Toilette, Putzraum und Technikräume (2), Autoeinstellplatz / Riedmattstrasse 10	Morand Steve, Rotkreuz	Red Cube Financial AG, Cham	6. 3. 2013
Horw	436 / 3 a 3 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Winkelstrasse 23	Bucher Stefan, Horw	ME zu je $\frac{1}{2}$ : a. Hodel Max Albin, Horw; b. Hodel Kurt Ulrich, Horw	13. 12. 1991
Kriens	594 / 9 a 21 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Obernauerstrasse 13	F.L.O. AG, Visp	Erbengemeinschaft Reinhard-Schumacher Hilda Katharina Erben: a. Schumacher Martin Dominik, Fällanden; b. Schumacher Erich Andreas, Zürich; c. Schumacher Sandra, San Miguelito (PA); d. Schumacher Karin, Huamantla, Tlaxcala (MEX); e. Bandelier Caroline, Biberist; f. Bandelier Claude, Chumphon (T); g. Wey Stefan Urs, Hasle	14. 10. 2019
Kriens	4558 / 3 a 84 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Wohnhaus / Neustudenthof 5	Gisler Armin, Kriens	ME zu je $\frac{1}{2}$ : a. Gisler Armin, Kriens; b. Erbengemeinschaft Gisler-Petermann Elisabetha Theresia Erben: ba. Gisler Armin, Kriens; bb. Gisler Philipp, Kriens; bc. Gisler Pascal Manuel, Kriens; bd. Gisler Daniela, Kriens	6. 1. 1992 17. 5. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Kriens	4916 / 19 m <sup>2</sup> ; 10559 (StWE <sup>79</sup> / <sub>1000</sub> )	übrige befestigte Flächen / Grosshof; 3-Z-W / Emanuel-Müllerstrasse 1	Einfache Gesellschaft: a. Landolt Mahler Silvana, Ebikon; b. Landolt Alfred Bruno, Ebikon	Liquidationsgemeinschaft Landolt Fridolin Johann Erben: a. Erbegemeinschaft Landolt Fridolin Johann Erben: aa. Landolt Mahler Silvana, Ebikon; ab. Landolt Alfred Bruno, Ebikon; ac. Landolt Huber Astrid Johanna, Zug; b. Landolt Mahler Silvana, Ebikon; c. Landolt Alfred Bruno, Ebikon	25. 1. 1993
Kriens	13662 (StWE <sup>613</sup> / <sub>10000</sub> ), 53089 (ME <sup>500</sup> / <sub>10000</sub> )	4½-Z-W, Einstellplatz / Obernauerstrasse 58	Zeqa Reece, Luzern	ME: a. BSB BAU AG, Zug, zu ⅔; b. Gysi-Sidler Barbara Elisabeth, Meggen, zu ⅙; c. Gysi Bernhard Anton, Meggen, zu ⅙	24. 2. 2017
Littau	406 / 64 a 49 m <sup>2</sup> ; 407 / 78 a 93 m <sup>2</sup> ; 417 / 1 ha 16 a 9 m <sup>2</sup>	geschlossener Wald / -; Strasse, Weg, geschlossener Wald / -; Strasse, Weg, geschlossener Wald / -	Korporation Luzern, Luzern	Greter Alois Albert, Luzern	8. 4. 1992
Littau	2400 / 3 a 34 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen / -	Baugenossenschaft Reussbühl, Luzern	Staat Luzern, Luzern	30. 6. 1934



linkes Ufer: Luzern	538 / 2 a 49 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen / Wohn- und Geschäftshaus / Pilatusstrasse 46	Matter und Partner GmbH, Luzern	Novum Immobilien AG, Luzern	27. 9. 2012
Luzern	9255 (StWE <sup>39</sup> / <sub>1000</sub> ), 9275 (ME <sup>1</sup> / <sub>9</sub> )	4½-Z-W, Einstellhallenplatz / Gibraltarstrasse 12/14	ME zu je ½: a. Blättler Julia Margaret, Luzern; b. Blättler Walter Anton, Luzern	ME zu je ½: a. Ettel Werner, Luzern; b. Ettel-Schaad Karin, Luzern	27. 12. 2007
rechtes Ufer: Luzern	8153 (StWE <sup>375</sup> / <sub>1000</sub> )	6-Z-W / Landschaustrasse 27	ME zu je ½: a. Schorno Xander Melchior, Luzern; b. Schorno-Graf Patricia Rita, Luzern	ME zu je ½: a. Erbegemeinschaft Noser Erich Karl Arsène Erben: aa. Noser-Fischli Alma Maria, Luzern; ab. Noser Janina, Luzern; ac. Noser Dussy Barbara, Basel; ad. Helfert Katja Irina, Aach; b. Noser-Fischli Alma Maria, Luzern	17. 10. 2019 18. 6. 1986
Luzern	13348 (StWE <sup>68</sup> / <sub>1000</sub> ), 50087 (ME <sup>4</sup> / <sub>3</sub> )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Rosenberghalde 3	ME zu je ½: a. Kellenberger-Bollag Ariane, Ebikon; b. Kellenberger Matthias Hermann, Ebikon	Anliker AG Immobilien, Emmenbrücke	14. 4. 2016
Luzern	13356 (StWE <sup>82</sup> / <sub>1000</sub> ), 50092 (ME <sup>4</sup> / <sub>3</sub> ), 50099 (ME <sup>1</sup> / <sub>3</sub> )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz, Motorradeinstellplatz / Rosenberghalde 3	ME zu je ½: a. Burri-Zurkirchen Elisabetha Maria, Dierikon; b. Burri Johann, Dierikon	Anliker AG Immobilien, Emmenbrücke	14. 4. 2016

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Meggen	392 / 8 a 23 m <sup>2</sup> ; 51056 (ME $\frac{1}{49}$ )	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Wasch- und Holzhaus / Gotthardstrasse 37; Autoeinstellplatz / Gotthardstrasse 41	Fischer Patrick Friedrich, Meggen	Fischer Beat Alfons, Meisterschwanden	4. 7. 1988
Meggen	885 / 17 a 55 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Bergstrasse 31	ME zu je $\frac{1}{2}$ : a. Hauser Rémy, Zug; b. Hauser-Schmid Heidi, Zug	Willige-Dyckerhoff Anna Katharine Ruth, Erftstadt Liblar (D)	3. 10. 2019
Meierskappel	631 / 5 a 72 m <sup>2</sup>	Gartenanlage / Wohnhaus / Seilerhof 16	rk immobilien ag, Neuenkirch	Stadelmann Ferdinand, Udligenswil	30. 11. 1972
Meierskappel	631 / 5 a 72 m <sup>2</sup>	Gartenanlage / Wohnhaus / Seilerhof 16	ME zu je $\frac{1}{2}$ : a. Allmér Per Henrik, Zug; b. Allmér Lena Maria, Zug	rk immobilien ag, Neuenkirch	4. 9. 2019
Meierskappel	644 / 3 a 36 m <sup>2</sup> ; 50150, 50151 (je ME $\frac{3}{107}$ ); 50186 (ME $\frac{1}{107}$ )	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Brünismatt 10; Autoeinstellplätze (2) / –; Motorradeinstellplatz / –	Starvest AG, Hünenberg	Einfache Gesellschaft: a. Jego AG, Hünenberg; b. Jost Arnold Immobilien AG, Allenwinden	29. 9. 2014
Meierskappel	648 / 2 a 93 m <sup>2</sup> ; 50164, 50165 (je ME $\frac{3}{107}$ )	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Brünismatt 18; Autoeinstellplätze (2) / –	Einfache Gesellschaft: a. Goudie Simon David, Luzern; b. Goudie Franziska, Luzern	Einfache Gesellschaft: a. Jego AG, Hünenberg; b. Jost Arnold Immobilien AG, Allenwinden	29. 9. 2014

Meierskappel	649 / 3 a 8 m <sup>2</sup> ; 50166, 50167 (je ME $\frac{3}{107}$ )	Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Brünismatt 20; Autoeinstellplätze (2) / –	Consentia AG, Zug	Einfache Gesellschaft: a. Jego AG, Hünenberg; b. Jost Arnold Immobilien AG, Allenwinden	29. 9. 2014
Udligenswil	793 / 7 a; 50101 (ME $\frac{1}{6}$ )	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Sonnheimstrasse 11; Garage / –	ME zu je $\frac{1}{2}$ : a. Camenzind Nadine, Udligenswil; b. Camenzind Urs Markus, Udligenswil	Gisler Thomas, Udligenswil	8. 10. 1987
Weggis	653 / 14 a 22 m <sup>2</sup>	Gebäude, Gartenanlage, geschlossener Wald, Fels / Ferienhaus / Staffelhöheweg 30	Reinhard Markus, Luzern	Liquidationsgemeinschaft Reinhard-Schumacher Hilda Katharina Erben: a. Erbegemeinschaft Reinhard-Schumacher Hilda Katharina Erben: aa. Schumacher Martin Dominik, Fällanden; ab. Schumacher Erich Andreas, Zürich; ac. Schumacher Sandra, San Miguelito (PA); ad. Schumacher Karin, Huamantla, Tlaxcala (MEX); ae. Bandelier Caroline, Biberist; af. Bandelier Claude, Chumphon (T); ag. Wey Stefan Urs, Hasle; b. Reinhard-Haas Mathilde, Luzern	31. 3. 1994

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Aesch	690 / 10 a 79 m <sup>2</sup> ; 691 / 9 a 87 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Garten- anlage, See/Ausgleichsbecken, übrige bestockte Flächen / Ferienhaus, Holzschuppen / Burghölzli; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Hoch-/ Flachmoor, See/Ausgleichs- becken, Fluss, Bach, Kanal / Burghölzli	ME: a. Gloor Arato Marianne Brigitte, Oberentfelden, zu ½; b. Gloor Peter Andreas, Aarau, zu ¼; c. Gloor Regula, Mühlau, zu ¼	Erbengemeinschaft Hächler-Kaspar Max und Alice Erben: a. Hächler Hans-Jürg, Ostermundigen; b. Hächler Heidi Alice, Fellbach; c. Erbengemeinschaft Gloor-Hächler Liesbeth Erben: ca. Gloor Arato Marianne Brigitte, Oberentfelden; cb. Gloor Peter Andreas, Aarau; cc. Gloor Regula, Mühlau	3. 3. 1995
Emmen	8919 (StWE <sup>108</sup> / <sub>1000</sub> )	4½-Z-W / Erlenstrasse 89	Agima-Zitag AG, Luzern	Vogel Philipp, Schötz	4. 10. 2006
Ermensee	8228 (StWE <sup>78</sup> / <sub>1000</sub> ); 50014 (ME <sup>1</sup> / <sub>10</sub> )	4½-Z-W / Mühlestrasse; Autoeinstellplatz / –	ME zu je ½: a. Koch Thomas, Ermensee; b. Koch-Burri Monika Rosmarie, Ermensee	Gerny Paul Viktor, Aesch (LU)	25. 9. 2012
Eschenbach	9420 (StWE <sup>8832</sup> / <sub>100000</sub> ), 50180, 50181 (je ME <sup>426</sup> / <sub>10000</sub> )	5½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Wydmühleweg 6	ME zu je ½: a. Lauber Thomas, Hochdorf; b. Lauber Manuela, Hochdorf	Immo Partners Group AG, Buochs	14. 8. 2019
Gelfingen	528 / 4 a 63 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Haldenmatte 8	ME zu je ½: a. Keller Otmar, Hitzkirch; b. Keller Manuela, Hitzkirch	Schwab Architektur und Liegenchaften AG, Olten	23. 7. 2007

Hochdorf	10191 (StWE $\frac{118}{1000}$ ), 10141 (ME $\frac{1}{142}$ )	4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Oberfeldhöhe 3	Gallati David Jonas, Würenlos	Erbengemeinschaft Gallati Magrahi-Weiss Brigitte Claudia Erben: a. Gallati Sarah Janine, Giswil; b. Büeler-Gallati Deborah, Weggis; c. Gallati Rebecca Natascha, Unterägeri; d. Gallati David Jonas, Würenlos	27. 9. 2018
Inwil	8282 (StWE $\frac{169}{1000}$ ), 8288 (StWE $\frac{27}{1000}$ ), 8301, 8302 (je ME $\frac{1}{34}$ )	5½-Z-Gartenmaisonette-W, Mehrzweckraum/Disponibel- raum, Autoabstellplätze (2) / Feldmatte 3	ME zu je ½: a. Morgillo Davide, Inwil; b. Morgillo-Mitchell Jane Elizabeth, Inwil	ME zu je ½: a. Bannwart-Zoppi Sandra, Ebikon; b. Bannwart Daniel, Dietwil	20. 3. 2003
Römerswil	961 / 6 a 77 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Einstellhalle / Bodenmatt 10	Baumann Samuel Mark, Luzern	Hofer Stephan, Römerswil	5. 2. 2007

## Grundbuchamt Luzern West

Alberswil	von 395 an 420 / 80 a 37 m <sup>2</sup>	Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk / Staldechopf	ME: a. Einwohnergemeinde Ettiswil, zu $\frac{7}{100}$ ; b. Einwohnergemeinde Alberswil, zu $\frac{28}{100}$	Stiftung Agrovision Muri, Alberswil	29. 4. 2008
Alberswil	420 / 80 a 37 m <sup>2</sup>	Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk / Staldechopf	Makies AG, Gettnau	ME: a. Einwohnergemeinde Ettiswil, zu $\frac{7}{100}$ ; b. Einwohnergemeinde Alberswil, zu $\frac{28}{100}$	17. 8. 2010

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Büron	2734 (StWE $\frac{18}{1000}$ )	2½-Z-W / Schlierbacherstrasse 16	MC Mio Consulting AG, Buchrain	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Büron	2705 (StWE $\frac{21}{1000}$ ); 2743 (ME $\frac{1}{40}$ )	2½-Z-W / Schlierbacherstrasse 12; Autoeinstellplatz / Schlierbacherstrasse 12/14/16	ME zu je ½: a. Zhi Xinming, Kriens; b. Li Jia, Kriens	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Büron	2713 (StWE $\frac{22}{1000}$ ); 2777 (ME $\frac{1}{40}$ )	2½-Z-W / Schlierbacherstrasse 12; Autoeinstellplatz / Schlierbacherstrasse 12/14/16	Nick Josef, Büron	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Büron	2726 (StWE $\frac{31}{1000}$ ); 2776 (ME $\frac{1}{40}$ )	3½-Z-W / Schlierbacherstrasse 14; Autoeinstellplatz / Schlierbacherstrasse 12/14/16	Einfache Gesellschaft: a. Kirchhofer Beat, Büron; b. Kirchhofer Heidi, Büron; c. Kirchhofer Bruno, Ostermundigen; d. Kirchhofer Heinz, Büron	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Büron	2715 (StWE $\frac{40}{1000}$ ); 2728 (StWE $\frac{4}{1000}$ ); 2770, 2771 (je ME $\frac{1}{40}$ )	4½-Z-W / Schlierbacherstrasse 12; Disponibelraum / Schlierbacherstrasse 16; Autoeinstellplätze (2) / Schlierbacherstrasse 12/14/16	Albisser Kilian, Nottwil	Partner Immobilien AG, Udligenswil	6. 1. 2017
Dagmersellen	4158 (StWE $\frac{139}{1000}$ ), 4166 (StWE $\frac{7}{1000}$ )	4½-Z-W, Garage / Kreuzbergstrasse 44/46	ME zu je ½: a. Achermann Josef, Dagmersellen; b. Achermann- Gerber Flavia, Dagmersellen	ME zu je ½: a. Wüest Hermann Alois, Dagmersellen; b. Wüest-Bohny Erika, Dagmersellen	24. 5. 2000

Entlebuch	517 / 1 ha 75 a 62 m <sup>2</sup> ; 890 / 1 ha 71 a 50 m <sup>2</sup> ; 902 / 53 a 69 m <sup>2</sup> ; 908 / 1 ha 75 a 93 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, übrige bestockte Flächen / Sägereigebäude mit Remise, Wohnhaus mit Scheune, Holzhaus, Garage / Fischenbachsäge; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Fischebachsagi, Ochs; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Lattewald; Acker, Wiese, Weide / Ochs	Brun Angela, Rengg	Brun Leo, Rengg	27. 6. 1983
Ettiswil	565 / 11 a 91 m <sup>2</sup>	Gebäude, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Ausserdorf 1	FAM Marti GmbH, Mauensee	Marti Irene, Ettiswil	13. 9. 2010
Flühli	4001 (StWE <sup>127/1000</sup> )	3-Z-W / Hans Schallerstrasse 29	ME zu je ½: a. Jenny-Koch Gabriela, Dietikon; b. Koch Roland, Adlikon bei Regensdorf	Erbengemeinschaft Koch-Singer Carl Heinz Erben: a. Koch-Singer Angelika, Schüpfheim; b. Jenny-Koch Gabriela, Dietikon; c. Koch Roland, Adlikon bei Regensdorf	19. 11. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Gettnau	367 / 3 a 69 m <sup>2</sup> ; 917, 918 (je ME 1/31)	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Altschmitten 5; Autoeinstellplätze (2) / Altschmitten	ME zu je 1/2: a. Arnet Patrick, Gettnau; b. Arnet Benno, Gettnau	Arnet Josef, Gettnau	28. 8. 1986
Grossdietwil	4062 (StWE <sup>385</sup> /1000)	5 1/2-Z-W / Baumgartenweg 1	ME zu je 1/2: a. Jenni Daniel, Vordemwald; b. Jenni Isabelle, Vordemwald	Vara Immobilien GmbH, Fulenbach	3. 4. 2019
Grossdietwil	185 / 20 a 23 m <sup>2</sup> ; 186 / 21 a 33 m <sup>2</sup> ; 196 / 81 a 74 m <sup>2</sup> ; 271 / 2 ha 78 a 17 m <sup>2</sup> ; 273 / 33 a 83 m <sup>2</sup> ; 281 / 29 a 36 m <sup>2</sup>	Acker, Wiese, Weide / Steibäre; Acker, Wiese, Weide / Steibäre; Acker, Wiese, Weide / Steibäre; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Scheune, Schweinescheune mit Anbau / Mühlewaldstrasse 20; Acker, Wiese, Weide / Widächer; Acker, Wiese, Weide / Turns	Koller Pirmin, Grossdietwil	Koller Josef, Grossdietwil	23. 6. 1989
Grossdietwil	4063 (StWE <sup>327</sup> /1000)	5 1/2-Z-W / Baumgartenweg 1	ME zu je 1/2: a. Jenni Giuliano, Geuensee; b. Jenni Nina, Geuensee	Vara Immobilien GmbH, Fulenbach	3. 4. 2019



Grossdietwil	4064 (StWE $\frac{318}{1000}$ )	3½-Z-W / Baumgartenweg 1	ME zu je ½: a. Jenni Stefan, Vorderwald; b. Jenni-Bigatti Franca, Vorderwald	Vara Immobilien GmbH, Fulenbach	3. 4. 2019
Grosswangen	1411 / 45 a 2 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal / Werkstattgebäude mit Wohnung / Feldstrasse 28	MeyTec Immo AG, Grosswangen	Held Systems AG, Grosswangen	13. 12. 1988
Hergiswil	630 / 21 a 42 m <sup>2</sup> ; 640 / 20 a 85 m <sup>2</sup> ; 647 / 2 ha 37 a 31 m <sup>2</sup> ; 766 / 23 a 20 m <sup>2</sup>	Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Under Holz; geschlossener Wald / Under Holz; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Wohnhaus, Bienenhaus, Scheune / Holzschür; geschlossener Wald / Färch	Birrer Josef, Hergiswil bei Willisau	Barmettler Werner, Ennetbürgen	24. 7. 1986
Marbach	1101 / 5 a 75 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Ferienhaus / Moos 13, Garage / Moos 14	ME zu je ½: a.ENZ Peter Alois, Weisslingen; b. Heller Enz Silvia, Weisslingen	ME zu je ½: a. Speiser Hilger, Kelkheim; b. Speiser-Rennwagen Gisela, Kelkheim	7. 1. 1982

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Menznau; Wolhusen	417 / 1 ha 54 a 8 m <sup>2</sup> , 418 / 64 a 73 m <sup>2</sup> ; 269 / 2 ha 75 a 4 m <sup>2</sup> , 270 / 9 ha 30 a 17 m <sup>2</sup> , 271 / 92 a 57 m <sup>2</sup>	geschlossener Wald / Äbnetwald; geschlossener Wald / Äbnetwald; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Gross-Seebach 1; Gebäude, Strasse, Weg, Wasserbecken, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Scheune, Jauchesilo / Gross Seebach; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Gross Seebach	Fankhauser Nicol, Sursee	Fankhauser Armin, Wolhusen	27. 11. 1991
Nebikon	2227 (StWE $\frac{79}{1000}$ ), 4130 (ME $\frac{1}{15}$ )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Kollermatte 8	ME zu je ½: a. Lingg Pascal Pirmin, Nottwil; b. Marti-Lingg Mirjam Stephanie, Dagmersellen	ME zu je ½: a. Lingg Alois, Nebikon; b. Lingg-Bossert Annelise, Nebikon	6. 12. 2011
Nebikon	2295 (StWE $\frac{53}{1000}$ ), 4226 (ME $\frac{3}{54}$ )	3-Z-W, Autoeinstellplatz / Im Winkel 15	ME zu je ½: a. Käufeler Dimitrinka, Wynau; b. Käufeler Bruno, Wynau	EAM AG, Sempach	30. 5. 2017
Neudorf	7314 (StWE $\frac{9}{1000}$ ), 7324 (ME $\frac{1}{12}$ )	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Luzernerstrasse 44	ME zu je ½: a. Mustafovic Arljind, Emmen; b. Abdi Florentina, Emmen	PP Bau- und Immobilienmanagement AG, Kriens	12. 7. 2018

Nottwil	8344 (StWE $\frac{101}{1000}$ ), 8346 (StWE $\frac{1}{1000}$ )	2½-Z-W, Garage / Rösslimatte 6	Wandeler Hans Rudolf, Nottwil	Erbengemeinschaft Wandeler-Schmid Elisabetha Erben: a. Wandeler Hans Rudolf, Nottwil; b. Zemp-Wandeler Elisabeth Claudia, Nottwil; c. Wandeler Sandra Margrit, Nottwil; d. Wandeler Beat Rudolf, Nottwil	7. 10. 2019
Reiden	825 / 3 a 10 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage, Schutzraum / Hölzlistrasse 18	Leupi Claudia, Wikon	Lüthy-Wyss Pia Erika, Reiden	19. 11. 1971
Reiden	von 313 an 430 / 3 a 66 m <sup>2</sup>	Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Bruggmatte, Underwasser, Walki	Reiden Technik AG, Reiden	Einwohnergemeinde Reiden	21. 1. 1980
Ruswil	9383 (StWE $\frac{73}{1000}$ ), 9097 (ME $\frac{69}{10000}$ )	4½-Z-W / Moosguetpark 1; Autoeinstellplatz / Moosguetpark 2, 3, 4	ME zu je ½: a. Sommer Paul, Ruswil; b. Sommer Cornelia, Ruswil	Moosguetpark AG, Ruswil	30. 9. 2015
Schötz	3567 (StWE $\frac{93}{1000}$ )	Wohnung / Burgallee 5	ME zu je ½: a. Musaj-Frrokaj Lendita, Schötz; b. Musaj Benard, Schötz	Burg Immobilien AG, Luzern	1. 3. 2016
Sempach	1330 / 81 a 9 m <sup>2</sup>	BR: Dienstleistungen Schweineproduktion sowie Vermietung Immobilien / Allmend	Suisag, Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion, Sempach	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzenten- verband Suisseporcs, Sempach	8. 11. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Sursee	8592 (StWE <sup>160</sup> / <sub>1000</sub> ), 8593 (StWE <sup>114</sup> / <sub>1000</sub> ), 8594 (StWE <sup>160</sup> / <sub>1000</sub> ), 8595 (StWE <sup>119</sup> / <sub>1000</sub> ), 8596 (StWE <sup>229</sup> / <sub>1000</sub> ), 8597 (StWE <sup>227</sup> / <sub>1000</sub> )	5½-Z-W, 3½-Z-W, 5½-Z-W, 3½-Z-W, 5½-Z-Maisonette-W, 5½-Z-Maisonette-W / Frieslirain 1a	ME zu je ½: a. Vassalli Daniele Francesco Giuseppe, Nebikon; b. Vassalli- Outes Mercedes, Nebikon; c. Vassalli Paola, Nebikon	ME zu je ½: a. Widmer Josef Fritz, Luzern; b. Widmer-Kuhn Christina Maria Gabriela, Luzern	27. 2. 2012
Sursee	11038 (StWE <sup>15</sup> / <sub>1000</sub> ), 10993 (ME <sup>1</sup> / <sub>242</sub> )	3½-Z-W / Bahnhofstrasse 33; Autoeinstellplatz / Christoph-Schnyder- Strasse 2, 2a	Huwiler Peter, Schenkon	Luzerner Kantonalbank AG, Luzern	23. 12. 2013
Triengen	610 / 9 a 36 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Hofackerrain 3	Steiger-Frei Theresia, Triengen	Erbengemeinschaft Steiger-Frei Franz Erben: a. Steiger-Frei Theresia, Triengen; b. Steiger Adrian Franz, Kriens; c. Steiger Beat Emil, Sursee	6. 11. 2019
Willisau- Land	504 / 27 a 9 m <sup>2</sup>	Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald / Mülitalwald	Arnold Marco Rainer, Willisau	Erbengemeinschaft Arnold-Hunkeler Emilie Erben: a. Arnold Walter Patrik, Cham; b. Arnold Marco Rainer, Willisau	25. 1. 2018
Willisau- Land	25 / 11 a 60 m <sup>2</sup>	Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Wohnhaus / Geissburgstrasse 8	Bourqui Azubuine Martina Olivia, Willisau	Bourqui-Iseli Ruth Erika, Willisau	2. 10. 2012

Willisau-Land	1084 / 5 ha 6 a 25 m <sup>2</sup> ; 1085 / 70 a 64 m <sup>2</sup> ; 1086 / 1 ha 97 a 53 m <sup>2</sup> ; 1087 / 5 ha 8 a 4 m <sup>2</sup>	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Fluss, Bach, Kanal, geschlossener Wald, übrige bestockte Flächen / Wohnhaus, Schweinescheune mit Anbauten, Wagenschopf, Scheune / Trüglern; Acker, Wiese, Weide, Fluss, Bach, Kanal, übrige bestockte Flächen / Trüegle; Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Trüegle; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Trüegleweid	Hunkeler Kilian, Rohrmatt	Hunkeler Josef Pius, Rohrmatt	5. 5. 1986
Willisau-Land; Willisau-Stadt	63 / 1 a 13 m <sup>2</sup> ; 463 / 70 a 83 m <sup>2</sup>	übrige befestigte Flächen / Bisangmatt; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Ausstellungs- und Lagerhaus, Fabrikationsgebäude / Menznauerstrasse 21	Schenker + Schenker AG, Oberkirch	ME zu je ½: a. Fuchs Denise, Hettlingen; b. Emmenegger-Fuchs Brigitte, Wolfhausen	20. 12. 2011
Willisau-Stadt	2061 (StWE <sup>33</sup> / <sub>100</sub> )	5½-Z-W / Sonnrüti 2	Brun-Felder Margrit Gertrud, Willisau	Erbengemeinschaft Brun-Felder Anton Leo Erben: a. Brun-Felder Margrit Gertrud, Willisau; b. Brun Christoph, Willisau; c. Brun Martin, Stansstad; d. Brun Jörg, Willisau	4. 11. 2019

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Willisau- Stadt	793 / –	BR: Ausstellungsgebäude / Menznauerstrasse 32	Haustechnik Zentralschweiz AG, Luzern	IN Immo AG, Emmenbrücke	13. 2. 2019
Willisau- Stadt	2519 (StWE <sup>47</sup> /1000); 6591 (ME <sup>1</sup> /170)	3½-Z-W / Im Grund 3; Autoeinstellplatz / Im Grund	ME zu je ½: a. Wirz Rita, Willisau; b. Meier Johann, Willisau	Lupe AG, Willisau	3. 10. 2018
Winikon	4051 (StWE <sup>278</sup> /1000)	5½-Z-W / Hinterdorfstrasse 31	ME zu je ½: a. Brunner Christian, Winikon; b. Brunner Gianna, Winikon	Immobasis AG, Schlieren	28. 12. 2017
Winikon	4054 (StWE <sup>289</sup> /1000)	5½-Z-W / Hinterdorfstrasse 31	Stocker Immobilien- Management AG, Hochdorf	Immobasis AG, Schlieren	28. 12. 2017
Wolhusen	8797 (StWE <sup>54</sup> /1000), 8836, 8837 (je ME <sup>1</sup> /39)	3½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Kommetsrüti 36/38	Barmettler Norbert Thomas, Menznau	Bordasch Kay Jens, Pfungen	1. 9. 2017

## **Planungs- und Baurecht**

### ***Genehmigung des Baulinienplanes***

Im Sinn von § 66a Absatz 3 des Strassengesetzes wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1157 vom 29. Oktober 2019 den folgenden Baulinienplan erlassen hat:

Gemeinde: *Büron*.

Gewässer: *Dorfbach*.

Abschnitt: ABN AG.

Inhalt: Sicherung des Gewässerraumes entlang des Dorfbaches auf den Parzellen Nrn. 18, 19, 21 und 825, Grundbuch Büron, mittels Baulinien (§§ 30ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes [PBG]).

Kriens, 2. Dezember 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

### ***Gemeinde Meggen: Genehmigung des Gestaltungsplanes «Gottliebenrain» mit Baulinien entlang des Dörflibachs zur Sicherung des Gewässerraumes***

Im Sinn von § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gemacht, dass der vom Gemeinderat Meggen mit Entscheid Nr. 297 vom 22. Mai 2019 und vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1097 vom 15. Oktober 2019 genehmigte Gestaltungsplan «Gottliebenrain» mit Baulinien entlang des Dörflibachs zur Sicherung des Gewässerraumes, umfassend das Grundstück Nr. 394, Grundbuch Meggen, in Rechtskraft erwachsen ist.

Meggen, 7. Dezember 2019

Gemeinderat Meggen

## **Öffentliche Planauflagen**

I.

### *Gemeinde Malters: Baugesuch Kuderhausboden*

Die Gemeinde Malters führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Beat Röllli, Unter-Grundhof 20, Emmen.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Nebengebäuden und Ökosysteme/Teiche, Geschäfts-Nr. 2019-5235.

Zonen: Landwirtschaftszone, Gefahrenzone und Landschaftsschutzzone – überlagert.

Grundstück: Nr. 1188, Grundbuch Malters.

Ortsbezeichnung: Kuderhausboden.

Koordinaten: 2.653.225/1.210.910.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 28. Dezember 2019, auf der Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, im 1. Obergeschoss, beim Bauamt, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die wichtigsten Gesuchsunterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage [www.malters.ch](http://www.malters.ch) unter «direkt zum Thema», «Baugesuch».

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Malters zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Malters, 3. Dezember 2019

Gemeinde Malters, Bauamt

II.

### *Gemeinde Weggis: Änderung III Gestaltungsplan Oberbüel*

Die Gemeinde Weggis führt gestützt auf §§ 77 und 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Reg.-Nr.: 2019-5236 (bitte in der Korrespondenz erwähnen).

Bauprojekt: Änderung III Gestaltungsplan Oberbüel (betreffend Erweiterung Baubereich A).

Grundstück: Nr. 831.

Lage: Luzernerstrasse 34, 36a–d und 38.

Zone: Landwirtschaftszone 1 überlagert mit BLN-Objekt 1606 (Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock, Rigi) der Landschaften und Naturdenkmäler.



Bauherrschaft und Grundeigentümer: Weggishof AG, Steinacherstrasse 7, Weggis; Steiner Investment Foundation, Hagenholzstrasse 56, Zürich.

Planverfasser: Suter, von Känel, Wild AG, Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt, Förrlibuckstrasse 30, Zürich.

Auflagefrist: vom 9. Dezember 2019 bis 13. Januar 2020.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).

Die Gestaltungsplanunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Gemeindehaus Weggis, Bauverwaltung, Parkstrasse 1, Weggis, während der Schalteröffnungszeiten auf. Schalteröffnungszeiten Bauverwaltung Weggis: Montag, Mittwoch und Donnerstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr, Dienstag, von 8.00 bis 11.45 Uhr, Freitag, von 8.00 bis 11.45 und von 13.30 bis 16.00 Uhr.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Weggis, 6353 Weggis, zu richten.

Weggis, 4. Dezember 2019

Gemeinderat Weggis

III.

*Gemeinde Römerswil: Baugesuch Berghof, Römerswil*

Die Gemeinde Römerswil legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Michael Bättig, Berghof 1, Hochdorf.

Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus.

Gebäude: Nr. 109.

Lage des Objekts: Berghof 1, Grundbuch Römerswil.

Grundstück: Nr. 548.

Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, im Gemeindehaus Römerswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil, einzureichen.

Römerswil, 4. Dezember 2019

Gemeinde Römerswil

## IV.

*Gemeinde Römerswil: Baugesuch Hubenhof, Römerswil*

Die Gemeinde Römerswil legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Armin Troxler, Hubenhof 2, Urswil.

Bauvorhaben: Neubau Remise.

Gebäude: Nr. 126e.

Lage des Objekts: Hubenhof 2, Grundbuch Römerswil.

Grundstück: Nr. 640.

Zone: Landwirtschaftszone.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, im Gemeindehaus Römerswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil, einzureichen.

Römerswil, 4. Dezember 2019

Gemeinde Römerswil

## V.

*Gemeinde Beromünster: Baugesuch Dorf 26, Schwarzenbach*

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Ruedi Barmettler, Dorf 26, Schwarzenbach.

Grundeigentümerin: Korporation Emmen, Parkpromenade 1, Emmen.

Grundstück: Nr. 46, Grundbuch Schwarzenbach.

Ortsbezeichnung: Dorf 26.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Umbau und Vergrösserung Maschinenhalle.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 3. Dezember 2019

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

## VI.

*Gemeinde Beromünster: Baugesuch Landhof, Planänderung*

Die Gemeinde Beromünster führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Lukas Herzog, Landhof 1, Beromünster.

Grundstück: Nr. 440, Grundbuch Beromünster.

Ortsbezeichnung: Landhof.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Anbau Wühlbereich an bestehenden Schweinemaststall mit Zugang zur Weide, Erneuerung bestehender Auslauf (Ost) sowie Erstellen eines Futtersilos; Planänderung Erweiterung des bestehenden Auslaufs auf der Ostseite mit Überdachung, Gebäude Nr. 407c.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, bei der Gemeindeverwaltung Beromünster zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Beromünster einzureichen.

Beromünster, 3. Dezember 2019

Gemeinde Beromünster, Bereich Bauen

## VII.

*Gemeinde Eich: Baugesuch Eichwald*

Die Gemeinde Eich führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Eich, Botenhofstrasse 4, Eich.

Bauvorhaben: Beobachtungsplattform für Waldweiher-Biotop (nachträgliches Baugesuch).

Grundstück: Nr. 99.

Ortsbezeichnung: Eichwald, Gemeinde Eich.

Zone: Wald.

Koordinaten: 2.656.915/1.224.084.

Notwendige Bewilligung: Ausnahmegewilligung von Bauten und Anlagen im Wald (§ 12 kantonales Waldgesetz, KWaG).

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, bei der Gemeindeverwaltung Eich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Eich zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Eich, 3. Dezember 2019

Gemeinde Eich

## VIII.

### *Gemeinde Grosswangen: Baugesuch Sommerhalden 2*

Die Gemeinde Grosswangen führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft und Grundeigentümerin: Judit Siegenthaler, Grüt 1, Grosswangen.

Bauvorhaben: Einbau 2½-Zimmer-Wohnung im UG (nachträglich).

Grundstück, Lage: Nr. 102, Sommerhalden 2.

Zone: Landwirtschaftszone.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Grosswangen, 3. Dezember 2019

Gemeinderat Grosswangen

## IX.

### *Gemeinde Nottwil: Baugesuch Buchweid 1*

Die Gemeinde Nottwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Walter und Brigitte Lötscher-Marti, Buchweid 1, Nottwil.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Garage.

Zone: Landwirtschaftszone, überlagert mit Geotopschutzzone.

Grundstück: Nr. 312.

Ortsbezeichnung: Buchweid 1.

Das Baugesuch und sämtliche Beilagen liegen vom 9. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020 bei der Gemeindeverwaltung Nottwil sowie im Internet unter [www.nottwil.ch](http://www.nottwil.ch) zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung Nottwil zuhänden des Gemeinderates eingereicht werden. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Nottwil, 3. Dezember 2019

Gemeinderat Nottwil

X.

*Gemeinde Pfaffnau: Baugesuch Oedenwil*

Die Gemeinde Pfaffnau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Pfaffnau, Dorfstrasse 20, Pfaffnau.

Grundeigentümer: Parzellen Nrn. 167 und 1237: Einwohnergemeinde Pfaffnau, Dorfstrasse 20, Pfaffnau; Parzellen Nrn. 685 und 687: Remo Ruckstuhl, Oedenwil 1, Pfaffnau; Parzellen Nrn. 837 und 1131: Unterhaltsgenossenschaft Pfaffnau/St. Urban, Sonnhaldenhof 1, St. Urban; Parzelle Nr. 691: Erwin Scheidegger, Wisseggstrasse 2, Pfaffnau; Parzellen Nrn. 697 und 724: Esther Wydler-Hiltbrunner, Matterstrasse 8, Bern; Parzelle Nr. 698: Staat Luzern, Stadthofstrasse 4, Luzern.

Planverfasserin: Tagmar AG, Baselstrasse 59, Dagmersellen.

Bauvorhaben: Erstellung Notwasser-Quellfassung Oedenwil.

Lage: Oedenwil, Pfaffnau.

Grundstücke: Nrn. 167, 1237, 685, 687, 837, 1131, 691, 697, 724 und 698.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Koordinaten: 2.633.984/1.232.071.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, auf der Bauverwaltung Pfaffnau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) schriftlich und begründet im Doppel eingeschrieben an den Gemeinderat Pfaffnau, 6264 Pfaffnau, einzureichen.

Pfaffnau, 7. Dezember 2019

Gemeinderat Pfaffnau

## XI.

*Gemeinde Pfaffnau: Baugesuch Krummen 2, St. Urban.*

Die Gemeinde Pfaffnau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Xaver Lichtsteiner, Krummen 2, St. Urban.

Planverfasserin: Creabeton Baustoff AG, Bohler 5, Rickenbach.

Bauvorhaben: Neubau Kleinkläranlage.

Lage: Krummen 2, St. Urban.

Grundstück: Nr. 508.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiet: nein.

Koordinaten: 2.632.874/1.231.544.

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, auf der Bauverwaltung Pfaffnau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind gestützt auf § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) schriftlich und begründet im Doppel eingeschrieben an den Gemeinderat Pfaffnau, 6264 Pfaffnau, einzureichen.

Pfaffnau, 7. Dezember 2019

Gemeinderat Pfaffnau

## XII.

*Stadt Willisau: Baugesuch Ober-Gunterswil*

Die Stadt Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Josef Waser-Giger, Ober-Gunterswil, Willisau.

Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Remise (Gebäude-Nr. 26e).

Ortsbezeichnung: Ober-Gunterswil.

Grundstück: Nr. 326, Grundbuch Willisau-Land.

Zone: Landwirtschaftszone.

Landschaftsschutzzone: ja.

Auflagefrist: vom 9. bis 30. Dezember 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf dem Bauamt Willisau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau einzureichen.

Willisau, 4. Dezember 2019

Stadtrat Willisau

## XIII.

*Stadt Willisau: Baugesuch Ober-Reckenbühl*

Die Stadt Willisau legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Hans Peter Bühler, Sonnrüti 22, Willisau.

Bauvorhaben: Wohnungseinbau im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses (Gebäude-Nr. 199).

Ortsbezeichnung: Ober-Reckenbühl.

Grundstück: Nr. 1191, Grundbuch Willisau-Land.

Zone: Landwirtschaftszone.

Landschaftsschutzzone: ja.

Auflagefrist: vom 9. bis 30. Dezember 2019.

Das Baugesuch mit den dazugehörigen Unterlagen liegt während der Auflagefrist auf dem Bauamt Willisau zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Stadtrat Willisau einzureichen.

Willisau, 4. Dezember 2019

Stadtrat Willisau

## XIV.

*Gemeinde Hasle: Baugesuch Schimbrigstrasse*

Die Gemeinde Hasle führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), in Verbindung mit § 48 der Umweltschutzverordnung (USV), in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über den Wald (WaV) und § 3 Absatz 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft Stillaub-Schimbrig Bad, Franz Vogel, Wilzigen 4, Entlebuch.

Bauvorhaben: Teilausbau Schimbrigstrasse mit Betonspuren.

Zonen: Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet C, Wald, überlagert Landschaftsschutzzone.

Grundstücke: Nrn. 867, 868, 878 und 1090.

Auflagefrist: vom 9. Dezember 2019 bis 3. Januar 2020.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach Strassengesetz (StrG), Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz (GSchG), Bewilligung nach Umweltschutzgesetz (USG), Bewilligung nach dem kantonalem Waldgesetz (KWaG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf der Gemeindekanzlei Hasle und im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schöpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Hasle, 2. Dezember 2019

Gemeinderat Hasle

XV.

*Gemeinde Wolhusen: Gestaltungsplan Weid*

Der Gemeinderat Wolhusen führt gestützt auf § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgaben durch:

Gesuchsteller: Josef Gasser, Sonneck 6, Wolhusen.

Bauvorhaben: Gestaltungsplan Weid.

Grundstück: Nr. 1100, Spitalstrasse 8/10, Wolhusen.

Zone: Wohnzone C.

Die Pläne liegen während 20 Tagen, vom 9. bis 30. Dezember 2019, beim Regionalen Bauamt Wolhusen, Menznauerstrasse 13, Wolhusen, öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Wolhusen einzureichen.

Wolhusen, 3. Dezember 2019

Gemeinderat Wolhusen



## Öffentliche Beschaffungen

### Ausschreibung von Bauarbeiten

1.

1. Auftraggeber: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168. 6002 Luzern.
2. Verfahrensart: offenes Verfahren.
3. a. Ort der Leistung: *Kantonsstrassen der Agglomeration Luzern und östlicher Kantonsteil*.
  - b. Art der Beschaffung: Baumeisterarbeiten Tiefbau, Bauhauptgewerbe.
  - c. Gegenstand / Umfang der Beschaffung: Werk- und Belagsreparaturen 2020.  
Hauptmengen:
 

– Beläge liefern und einbauen	4 400 t
– Belagsfräsarbeiten	26 000 m <sup>2</sup>
– Aushubarbeiten	300 m <sup>3</sup>
– Abschlüsse	1 800 m
– Schachtabdeckungen reparieren	180 St.
– Planie-Arbeiten	1 800 m <sup>2</sup>
– Abtransporte	2 000 m <sup>3</sup>
  - d. Teilangebote: sind nicht zugelassen.
  - e. Varianten: sind nicht zugelassen.
  - f. Begehung: findet keine statt.
4. a. Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Rothenburgstrasse 19, 6020 Emmenbrücke, Trakt A; werktags von 7.30 bis 12.00 Uhr und von 13.15 bis 17.00 Uhr.  
Abgabe: Montag, 9. Dezember, bis Freitag, 20. Dezember 2019.
  - b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen: Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt bis Freitag, 20. Dezember 2019. Der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist dafür ein frankiertes und adressiertes C5-Kuvert einzusenden. Frankatur mindestens Fr. 1.–.
  - c. Zustelldomizil: Für die Zustellung von Ausschreibungsunterlagen und der mit der Ausschreibung verbundenen Schreiben und Entscheide wird ein Zustelldomizil in der Schweiz verlangt.
  - d. Adresse für die Einreichung des Angebots: Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Postfach, 6010 Kriens 2 Sternmatt.  
Aufschrift: Projekt-Nr. 25427; Werk- und Belagsreparaturen 2020, Agglomeration Luzern und östlicher Kantonsteil.
  - e. Frist für die Einreichung des Angebots: Das Angebot muss bis spätestens Mittwoch, 22. Januar 2020, 16.00 Uhr, bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock, abgegeben werden oder eingetroffen sein. Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der

Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eintrifft, liegt beim Anbieter. Das Angebot ist verschlossen mit Adresse des Absenders und unter Verwendung des zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Aufschritklebers einzureichen.

- f. Sprache des Verfahrens / Angebots: Deutsch.
- 5. Öffnung der Angebote: Donnerstag, 23. Januar 2020, 13.30 Uhr, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock.
- 6. Termine: –.
- 7. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
- 8. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 28. November 2019

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern

II.

- 1. Auftraggeber: *Lups, Luzerner Psychiatrie St. Urban*, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban.
- 2. Gegenstand des Auftrages:
  - a. Projekttitle: *Umbau und Gesamtsanierung Haus B.*
  - b. Art des Bauauftrages: Bauauftrag
  - c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung BKP-Nr.  
– Gipserarbeiten 271
  - d. Varianten zugelassen: nein.
  - e. Teilangebote zugelassen: nein.
  - f. Bietergemeinschaften zugelassen: ja.
  - g. Laufzeit des Vertrages: 24 Monate.
  - h. Aufteilung in Lose: nein.
- 3. Ausführungsort oder Lieferort: St. Urban.
- 4. Verfahrensart: offenes Verfahren. Die Ausschreibung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt.
- 5. Ausführungs- oder Liefertermin: ab 16. März 2020.
- 6. Geschäftsbedingungen:
  - a. Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.
  - b. Die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen festgelegt.
  - c. Sicherheiten: Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
  - d. Das Angebot ist in Schweizer Franken einzureichen.

7. Verfahrensgrundsätze: gemäss § 4 öBG (Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen, SRL Nr. 733) sind zu gewährleisten.
8. Sprache des Verfahrens und der Angebote: Deutsch.
9. Einreichung der Angebote:
  - a. Frist für die Einreichung: Das Angebot muss bis spätestens Donnerstag, 30. Januar 2020, 16.00 Uhr, beim Sekretariat der Psychiatrie St. Urban, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban, eingetroffen sein. Die Angebote sind verschlossen und unter Verwendung der Adresstikette einzureichen. Das Risiko der rechtzeitigen Angebotszustellung (nicht Poststempel) liegt beim Anbieter. Verspätete oder unvollständige Angebote können nicht berücksichtigt werden.
  - b. Adresse Eingabeort: Luzerner Psychiatrie St. Urban, Schafmattstrasse 1, 4915 St. Urban.
  - c. Offertöffnung: Freitag, 31. Januar 2020, 10.00 Uhr, Luzerner Psychiatrie St. Urban, Trakt W/T. Das Protokoll wird den Anbietern zugestellt.
  - d. Werden Unternehmervarianten zugelassen, müssen sie eindeutig als solche gekennzeichnet, mit separatem Dokument eingereicht werden. Eigene Formulare oder Ausdrucke sind nur für Varianten gestattet.
10. Adresse für den Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können via E-Mail [marcus.wueest@gzp.ch](mailto:marcus.wueest@gzp.ch) ab 11. Dezember 2019 bezogen werden.
11. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, 2. Dezember 2020

Lups Luzerner Psychiatrie St. Urban

III.

1. Auftraggeber
  - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern*.  
Beschaffungsstelle/Organisator: REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern, zuhanden Biagio Di Gioia, Reusseggstrasse 15, 6020 Emmenbrücke, Telefon 041 429 12 12, Fax 041 429 12 13, E-Mail [biagio.digioia@real-luzern.ch](mailto:biagio.digioia@real-luzern.ch), <https://www.real-luzern.ch>.
  - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: TGS Bauökonomien AG, zuhanden Valentin Suter, Zentralstrasse 38A, 6003 Luzern, Telefon 041 227 01 70, Fax 041 227 01 74, E-Mail [valentin.suter@tgsbauoekonomen.ch](mailto:valentin.suter@tgsbauoekonomen.ch).
  - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: gemäss Submissionsunterlagen.
  - 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 20. Januar 2020, 10.00 Uhr.
  - 1.5 Datum der Offertöffnung: 20. Januar 2020, 10.10 Uhr, TGS Bauökonomien AG.

- 1.6 Art des Auftraggebers: andere Träger kommunaler Aufgaben.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Bauauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
  - 2.1 Art des Bauauftrages: Ausführung.
  - 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *BKP-Nr. 234.0 Fotovoltaikanlage*.
  - 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 90330.
  - 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
  - 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
09331200 – Fotovoltaische Solarmodule/Solarzellen.  
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):  
2315 – Energieerzeugungsanlagen.  
Normpositionen-Katalog (NPK):  
368 – Fotovoltaik- und thermische Solaranlagen.
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung: Neubau Fotovoltaikanlage auf Flachdach.
- 2.7 Ort der Ausführung: Ibach, Emmenbrücke.
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: neun Monate nach Vertragsunterzeichnung.  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
- 2.11 Werden Varianten zugelassen? ja.  
Die Amtsvariante ist in jedem Fall einzureichen. Alternativ können Unternehmervarianten eingereicht werden.
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.
- 2.13 Ausführungstermin: Beginn 30. März 2020 und Ende 24. April 2020.
3. Bedingungen
  - 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien.
  - 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise.
  - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen/Kosten: keine.
  - 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
  - 3.11 Gültigkeit des Angebots: neun Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
  - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 10. Dezember 2019.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
  - 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

*Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur
  - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern*.  
Service organisateur / Entité organisatrice: REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern, à l'attention de Biagio Di Gioia, Reusseggstrasse 15, 6020 Emmenbrücke, Téléphone 041 429 12 12, Fax 041 429 12 13, E-mail biagio.digioia@real-luzern.ch, <https://www.real-luzern.ch>.
  - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous [www.simap.ch](http://www.simap.ch).
2. Objet du marché
  - 2.1 Titre du projet du marché: *BKP-Nr. 234.0 Fotovoltaikanlage*.
  - 2.2 Description détaillée du projet: *Neubau Fotovoltaikanlage auf Flachdach*.
  - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
09331200 – Modules solaires photovoltaïques.  
Baukostenplannummer (BKP-Nr.):  
2315 – Equipements de production d'énergie électrique.  
Normpositionen-Katalog (NPK):  
368 – Installations solaires photovoltaïques et thermiques.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 20 janvier 2020, 10.00 heures.

Emmenbrücke, 3. Dezember 2019

REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern

***Ausschreibung von Lieferungen und Dienstleistungen***

- I.
  1. Auftraggeber
    - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.  
Beschaffungsstelle/Organisator: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, zuhanden Pius Suter, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail pius.suter@lu.ch, [www.vif.lu.ch](http://www.vif.lu.ch).
    - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, zuhanden Optimierung Ortsdurchfahrt Ballwil, Machbarkeitsstudie – Nicht öffnen – Offertunterlagen, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail pius.suter@lu.ch.

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 10. Januar 2020.  
Fragen sind in deutscher Sprache unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) im «Forum» einzureichen. Sie werden bis 17. Januar 2020 allen Bezüglern der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) im «Forum» beantwortet. Nach dem 10. Januar 2020 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 14. Februar 2020.  
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Es sind zwei Exemplare des Angebots (der Angebotsunterlagen) in Papierform und eines in elektronischer Form (USB-Stick) einzureichen.  
Einreichung auf dem Postweg: Die Anbieter bzw. der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angebotseinreichung sicherzustellen (Zeitpunkt des Eintreffens massgebend, gemäss § 11 Absatz 2 Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen [öBV LU]). Verspätete Angebote werden nicht mehr berücksichtigt. Auf dem Kuvert ist neben der Projektbezeichnung deutlich der Vermerk «Nicht öffnen – Offertunterlagen» anzubringen.  
Persönliche Abgabe: Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin während der Öffnungszeiten des Sekretariats Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr) gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen (Adresse siehe 1.2).  
Auf Angebote, die per E-Mail oder Fax zugestellt werden, wird nicht eingetreten.
- 1.5 Datum der Offertöffnung: 18. Februar 2020, intern.  
Bemerkungen: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.
- 1.6 Art des Auftraggebers: Kanton.
- 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.
- 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:  
[12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung.
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Machbarkeitsstudie (MBS) Optimierung Ortsdurchfahrt Ballwil, Generalplanermandat.*
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 11176.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
71322500 – technische Planungsleistungen für Verkehrsanlagen.
- 2.6 Detaillierter Aufgabenbeschreibung: K16 und Seetalbahn durchschneiden das Siedlungsgebiet von Ballwil. In Nord-Süd-Richtung werden konfliktträchtig Bahn, Strasse, Fussgänger und Radfahrer im selben Verkehrsraum geführt. Unmittelbar südlich des Bahnhofs liegt der komplexe Kreisell mit Lichtsignalsteuerung. Mittelfristig steht die Entflechtung bzw. Optimierung des Kreisells im Zentrum von Ballwil zur Diskussion. Darüber hinaus sollen langfristig die Kon-

flikte zwischen Seetalbahn und K 16 reduziert und die Trennwirkung vermindert werden. Dazu müssen Verlegungen der K 16 oder des Trassees der Seetalbahn (Verlegung oder Tieflegung) geprüft werden. Zur Lösungsfindung ist eine Machbarkeitsstudie (MBS) vorgesehen.

Die MBS wird in zwei Schritten abgewickelt; nachgelagert wird die Bestvariante in die parallel erarbeitete ZMB Hochdorf eingebracht.

Teilmodule:

- Projektleitung / Gesamtkoordination,
- Verkehrsplanung,
- Technik,
- Raum- und Landschaftsplanung / Umwelt,
- Kommunikation.

2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Kriens, Luzern, Kanton Luzern, Projekt- und Betrachtungsperimeter Ballwil.

2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 1. April 2020, Ende: 31. März 2022.

Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja.

Beschreibung der Verlängerungen: bei Verlängerung der Bearbeitung bzw. des partizipativen Vorgehens.

2.9 Optionen: nein.

2.10 Zuschlagskriterien:

Z1 Qualifikation, Erfahrung und Referenzen der Referenzpersonen (Beurteilung je hälftig aufgrund Projektreferenz und Lebenslauf): Gewichtung 40 Prozent.

- Z1.1 Projektleiter: Gewichtung 10 Prozent.
- Z1.2 TPL Strassenbau / Trassierung: Gewichtung 7,5 Prozent.
- Z1.3 TPL Bahnbau / Trassierung: Gewichtung 7,5 Prozent.
- Z1.4 Experte Tunnelbau: Gewichtung 5 Prozent.
- Z1.5 Experte Raum- und Landschaftsplanung / Umwelt: Gewichtung 5 Prozent.
- Z1.6 Experte Verkehrsplanung/Verkehrstechnik: Gewichtung 5 Prozent.

Z2 Auftragsanalyse und Vorgehenskonzept: Gewichtung 30 Prozent.

- Z2.1 Aufgaben- und Problemanalyse und spezifische Herausforderungen der ZMB, Massnahmen zur Erfüllung der Ziele und Termine: Gewichtung 15 Prozent.
- Z2.2 Terminplan und Vorgehenskonzept / Arbeitsmethoden: Gewichtung 5 Prozent.
- Z2.3 Risikoanalyse / Massnahmen / Konsequenzen auf das projektbezogene Qualitätsmanagement: Gewichtung 5 Prozent.
- Z2.4 Interne Projektorganisation (Organigramm, Aufgabenteilung, Stellvertretungen) und projektspezifische Vorteile der vorgeschlagenen Organisation: Gewichtung 5 Prozent.

Z3 Preis: Gewichtung 30 Prozent.

Erläuterungen: Jedes Kriterium (exkl. Preis) wird mit einer Note (N) zwischen 0 und 5 in Schritten von ganzen Punkten bewertet. Anschliessend werden pro Kriterium die Wertungen mit den Gewichtungen (G) multipliziert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl (P) erhält den Zuschlag.

Preisbewertung: Das Angebot mit dem tiefsten Preis erhält die maximale Punktzahl 5. Angebote, die 100 Prozent oder mehr vom tiefsten Preis abweichen, erhalten die Punktzahl 0. Dazwischen werden die Punktzahlen (auf eine Kommastelle gerundet) linear vergeben und mit der Gewichtung multipliziert.

Benotung der übrigen Zuschlagskriterien:

Die Bewertung erfolgt immer mit Noten von 0 bis 5:

0 = nicht beurteilbar; keine Angabe.

1 = sehr schlechte Erfüllung; ungenügende, unvollständige Angaben.

2 = schlechte Erfüllung; Angaben ohne ausreichenden Projektbezug.

3 = normale, durchschnittliche Erfüllung; durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend.

4 = gute Erfüllung; qualitativ gut.

5 = sehr gute Erfüllung; qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung.

Sofern ein Hauptkriterium aus Subkriterien besteht, werden diese benotet. Die Punktzahl des Hauptkriteriums ergibt sich aus der Summe der Noten der Subkriterien multipliziert mit ihrer Gewichtung.

Punkteberechnung: Summe aller Noten multipliziert mit ihrer Gewichtung (Maximalpunktzahl: Note  $5 \times 100 = 500$  Punkte).

2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.

2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.

2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. April 2020 und Ende 31. März 2022.

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen: gemäss Ausführungen im Pflichtenheft.

3.2 Kauttionen / Sicherheiten: keine.

3.3 Zahlungsbedingungen: 60 Tage nach Rechnungseingang.

3.4 Einzelbezügliche Kosten: Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.

3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen. Es sind maximal drei Mitglieder zulässig. Die Schlüsselpersonen müssen aus den Mitgliedern der Bietergemeinschaft kommen. Die Federführung muss einem Unternehmen der Bietergemeinschaft übertragen werden. Die weiteren Beteiligten sind in den Angebotsunterlagen bekannt zu geben. Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nach Eingabe der Offerte nicht ausgewechselt werden.

3.6 Subunternehmer: zugelassen. Subunternehmer können zu maximal 25 Prozent beigezogen werden. Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen.

Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet.



- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der nachstehenden Kriterien: Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Firmen, die zudem die nachfolgenden Eignungsnachweise erbringen, sind aufgerufen, ein Angebot in Fr. zu unterbreiten.  
EK1: technische Leistungsfähigkeit.  
Je eine Referenz des Anbieters über die Ausführung von je einem mit der vorgesehenen Aufgabe vergleichbaren Projekt in den letzten zehn Jahren zu folgenden Themen (mehrfache Verwendung von einem Projekt zugelassen):
- Referenz des Projektleiters: abgeschlossene Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) einer grösseren Ortsumfahrung; Honorarvolumen  $\geq$  250 000 Fr.
  - Referenz 1 des Anbieters: abgeschlossene Planung/Projektierung mindestens bis Stufe Vorprojekt einer grösseren Ortsumfahrung; Honorarvolumen  $\geq$  500 000 Fr.
  - Referenz 2 des Anbieters: Projektierung Bahn (im Umfeld von Siedlungen und anderen Verkehrsachsen); Honorarvolumen für Planung  $\geq$  250 000 Fr.
  - Referenz 3 des Anbieters: Projektierung Tagbautunnel (Kantonsstrasse, HLS oder HVS); Honorarvolumen  $\geq$  750 000 Fr.
  - Referenz 4 des Anbieters: Raum- und Landschaftsplanung / Umwelt für ein Strasseninfrastrukturprojekt; Honorarvolumen  $\geq$  100 000 Fr.
  - Referenz 5 des Anbieters: Verkehrsplanung (Kantonsstrasse, HLV, HVS); Honorarvolumen für Verkehrsplanung  $\geq$  150 000 Fr.
- EK2: wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit:
- Nachweis der Verfügbarkeit der Schlüsselperson Projektleiter mindestens im Umfang der für den Auftrag vorgegebenen Stunden / im Mittel minimal 15 Prozent.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der nachstehenden Nachweise:  
Die nachfolgenden Eignungsnachweise / Bestätigungen müssen zusammen mit den (vorgegebenen) Angebotsunterlagen eingereicht werden, ansonsten nicht auf das Angebot eingegangen werden kann:  
Zu EK1: ausgefüllte Angebotsunterlagen,  
Zu EK2: ausgefüllte Angebotsunterlagen (Tabelle Einsatzplanung Projektleiter).
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis 14. Februar 2020.  
Kosten: keine.
- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: 180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 7. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.

#### 4. Andere Informationen

- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine.
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss vorgesehener Vertragsurkunde.
- 4.3 Verhandlungen: bleiben vorbehalten. Reine Abgebotsrunden bzw. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsvereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: gemäss §§ 3 und 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG LU).

Aufträge werden nur an Anbieter vergeben, die gewährleisten:

- dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen,
- dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten,
- dass sie die Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten,
- dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.

Der Auftraggeber behält sich vor:

- Anbieter, welche die verlangten Unterlagen unvollständig oder mit unvollständigen Angaben einreichen, vom Verfahren auszuschliessen (§ 16 öBG LU).

#### 4.5 Sonstige Angaben

1. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projektes sowie die Verfügbarkeit der Kredite.
2. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
3. Ausschluss, Vorbefassung: Pöyry Schweiz AG, S-ce AG und EBP AG sowie die jeweiligen Tochter-, Schwester- und Holdinggesellschaften sind von der Teilnahme am vorliegenden Verfahren ausgeschlossen.
4. Gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 lit. h VöB sowie Artikel XV lit. G GPA behält der Auftraggeber sich das Recht vor, neue gleichartige Aufträge, welche sich auf den vorliegenden Grundauftrag beziehen, nach dem freihändigen Verfahren zu vergeben.

#### 4.6 Offizielles Publikationsorgan: [www.simap.ch](http://www.simap.ch).

#### 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.

*Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur
  - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern..  
Service organisateur / Entité organisatrice: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, à l'attention de Pius Suter, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Téléphone 041 318 12 12, E-mail pius.suter@lu.ch, www.vif.lu.ch.
  - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
  - 2.1 Titre du projet du marché: *Étude de faisabilité (Machbarkeitsstudie [MBS]) Optimierung Ortsdurchfahrt Ballwil, mandat planificateur général.*
  - 2.2 Description détaillée des tâches: La K16 et le chemin de fer Seetalbahn traversent la zone d'habitation de Ballwil. Dans le sens nord-sud, le chemin de fer, la route, les piétons et les cyclistes sont tous en conflit dans la même zone de circulation. Un giratoire complexe avec commande des signaux lumineux est situé directement au sud de la station. A moyen terme, le dégroupage et l'optimisation du rond-point au centre de Ballwil sont à l'étude. En outre, les conflits entre la Seetalbahn et la K16 doivent être réduits à long terme et l'effet de séparation réduit. A cet effet, le déplacement de la K16 ou le tracé de la Seetalbahn (déplacement ou abaissement) doit être vérifié. Une étude de faisabilité (MBS) est prévue pour trouver une solution.  
La MBS se déroulera en deux étapes; la meilleure variante sera ensuite introduite dans la ZMB Hochdorf parallèle.  
Modules partiels:
    - Gestion de projet / coordination globale,
    - Planification du trafic,
    - Technologie,
    - Aménagement du paysage et planification / environnement,
    - Communication.
  - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
71322500 – Services de conception technique pour installations de transport.
  - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 14 février 2020.

Luzern 3. Dezember 2019

Regierungsrat des Kantons Luzern

## II.

## 1. Auftraggeber

## 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.

Beschaffungsstelle/Organisator: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, zuhänden Pius Suter, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail pius.suter@lu.ch, www.vif.lu.ch.

## 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, zuhänden Umfahrung Hochdorf Zweckmässigkeitsbeurteilung – Nicht öffnen – Offertunterlagen, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Telefon 041 318 12 12, E-Mail pius.suter@lu.ch.

## 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen: 10. Januar 2020.

Fragen sind in deutscher Sprache unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) im «Forum» einzureichen. Sie werden bis 17. Januar 2020 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch) im «Forum» beantwortet. Nach dem 10. Januar 2020 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

## 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots: 14. Februar 2020.

Spezifische Fristen und Formvorschriften: Es sind zwei Exemplare des Angebots (der Angebotsunterlagen) in Papierform und eines in elektronischer Form (USB-Stick) einzureichen.

Einreichung auf dem Postweg: Die Anbieter bzw. der Anbieter hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Angeboteinreichung sicherzustellen. (Zeitpunkt des Eintreffens massgebend, gemäss § 11 Absatz 2 Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen [öBV LU]). Verspätete Angebote werden nicht mehr berücksichtigt. Auf dem Kuvert ist neben der Projektbezeichnung deutlich der Vermerk «Nicht öffnen – Offertunterlagen» anzubringen. Persönliche Abgabe: Die Abgabe hat bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin während der Öffnungszeiten des Sekretariats Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr) gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen (Adresse siehe 1.2).

Auf Angebote, die per E-Mail oder Fax zugestellt werden, wird nicht eingetreten.

## 1.5 Datum der Offertöffnung: 18. Februar 2020, intern.

Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

## 1.6 Art des Auftraggebers: Kanton.

## 1.7 Verfahrensart: offenes Verfahren.

## 1.8 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.

## 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: ja.

## 2. Beschaffungsobjekt

## 2.1 Dienstleistungskategorie CPC:

[12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung.

- 2.2 Projekttitel der Beschaffung: *Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Umfahrung Hochdorf LU, Generalplanermandat.*
- 2.3 Aktenzeichen / Projektnummer: 11175.
- 2.4 Aufteilung in Lose? nein.
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular: CPV:  
71322500 – technische Planungsleistungen für Verkehrsanlagen.
- 2.6 Detaillierter Aufgabenbeschrieb: Im Zentrum von Hochdorf überlagern sich vielfältige verkehrliche und räumliche Probleme: Drei Kantonsstrassen werden miteinander verknüpft, die wichtigste regionale ÖV-Drehscheibe liegt unmittelbar neben dem kapazitätsbestimmenden Kreisel Braui, das Gewerbe ist auf eine angemessene Anzahl Parkplätze angewiesen, und die Aussenräume stehen unter Druck.  
Mittel- bis langfristig können die Verträglichkeits- und Kapazitätsdefizite nur spürbar entschärft werden, indem der durch das Zentrum von Hochdorf verlaufende Durchgangsverkehr am Siedlungsgebiet vorbeigeführt wird. Zur Lösungsfindung sind eine umfassende Analyse und eine gemeinsame Entwicklung von Lösungsansätzen mit den wichtigsten Anspruchsgruppen im Rahmen einer ZMB vorgesehen.  
Die ZMB wird in drei Phasen abgewickelt.  
Teilmodule:  
– Projektleitung / Gesamtkoordination,  
– Verkehrsplanung,  
– Technik,  
– Umwelt,  
– Landschafts- und Ortsplanung / Gestaltung,  
– Kommunikation.
- 2.7 Ort der Dienstleistungserbringung: Kriens, Luzern, Kanton Luzern, Projekt- und Betrachtungsperimeter Hochdorf (LU).
- 2.8 Laufzeit des Vertrages, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: Beginn: 1. April 2020, Ende: 31. März 2022.  
Dieser Auftrag kann verlängert werden: ja.  
Beschreibung der Verlängerungen: bei Verlängerung der Bearbeitung bzw. des partizipativen Vorgehens.
- 2.9 Optionen: nein.
- 2.10 Zuschlagskriterien:  
Z1 Qualifikation, Erfahrung und Referenzen der Referenzpersonen (Beurteilung je hälftig aufgrund Projektreferenz und Lebenslauf): Gewichtung 40 Prozent.  
– Z1.1 Projektleiter: Gewichtung 10 Prozent.  
– Z1.2 TPL Strassenbau / Trassierung: Gewichtung 7,5 Prozent.  
– Z1.3 TPL Tunnelbau: Gewichtung 7,5 Prozent.  
– Z1.4 TPL Umwelt: Gewichtung 7,5 Prozent.  
– Z1.5 TPL Verkehrsplanung/Verkehrstechnik: Gewichtung 7,5 Prozent.

## Z2 Auftragsanalyse und Vorgehenskonzept: Gewichtung 30 Prozent.

- Z2.1 Aufgaben- und Problemanalyse und spezifische Herausforderungen der ZMB, Massnahmen zur Erfüllung der Ziele und Termine: Gewichtung 15 Prozent.
- Z2.2 Terminplan und Vorgehenskonzept / Arbeitsmethoden: Gewichtung 5 Prozent.
- Z2.3 Risikoanalyse / Massnahmen / Konsequenzen auf das projektbezogene Qualitätsmanagement: Gewichtung 5 Prozent.
- Z2.4 Interne Projektorganisation (Organigramm, Aufgabenteilung, Stellvertretungen) und projektspezifische Vorteile der vorgeschlagenen Organisation: Gewichtung 5 Prozent.

## Z3 Preis: Gewichtung 30 Prozent.

Erläuterungen: Jedes Kriterium (exkl. Preis) wird mit einer Note (N) zwischen 0 und 5 in Schritten von ganzen Punkten bewertet. Anschliessend werden pro Kriterium die Wertungen mit den Gewichtungen (G) multipliziert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl (P) erhält den Zuschlag.

Preisbewertung: Das Angebot mit dem tiefsten Preis erhält die maximale Punktzahl 5. Angebote, die 100 Prozent oder mehr vom tiefsten Preis abweichen, erhalten die Punktzahl 0. Dazwischen werden die Punktzahlen (auf eine Kommastelle gerundet) linear vergeben und mit der Gewichtung multipliziert.

Benotung der übrigen Zuschlagskriterien:

Die Bewertung erfolgt immer mit Noten von 0 bis 5:

0 = nicht beurteilbar; keine Angabe.

1 = sehr schlechte Erfüllung; ungenügende, unvollständige Angaben.

2 = schlechte Erfüllung; Angaben ohne ausreichenden Projektbezug.

3 = normale, durchschnittliche Erfüllung; durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend.

4 = gute Erfüllung; qualitativ gut.

5 = sehr gute Erfüllung; qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung.

Sofern ein Hauptkriterium aus Subkriterien besteht, werden diese benotet. Die Punktzahl des Hauptkriteriums ergibt sich aus der Summe der Noten der Subkriterien multipliziert mit ihrer Gewichtung.

Punkteberechnung: Summe aller Noten multipliziert mit ihrer Gewichtung (Maximalpunktzahl: Note 5 × 100 = 500 Punkte).

2.11 Werden Varianten zugelassen? nein.

2.12 Werden Teilangebote zugelassen? nein.

2.13 Ausführungstermin: Beginn 1. April 2020 und Ende 31. März 2022.

## 3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen gemäss Ausführungen im Pflichtenheft.

3.2 Kauttionen / Sicherheiten: keine.

3.3 Zahlungsbedingungen: 60 Tage nach Rechnungseingang.

3.4 Einzubeziehende Kosten: Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.

- 3.5 Bietergemeinschaft: zugelassen. Es sind maximal drei Mitglieder zulässig. Die Schlüsselpersonen müssen aus den Mitgliedern der Bietergemeinschaft kommen. Die Federführung muss einem Unternehmen der Bietergemeinschaft übertragen werden. Die weiteren Beteiligten sind in den Angebotsunterlagen bekannt zu geben. Mitglieder der Bietergemeinschaft dürfen nach Eingabe der Offerte nicht ausgewechselt werden.
- 3.6 Subunternehmer: zugelassen. Subunternehmer können zu maximal 25 Prozent beigezogen werden. Sie sind in den Angebotsunterlagen entsprechend aufzuführen.  
Angaben betreffend Subunternehmer werden mitbewertet.
- 3.7 Eignungskriterien: aufgrund der nachstehenden Kriterien: Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Firmen, die zudem die nachfolgenden Eignungsnachweise erbringen, sind aufgerufen, ein Angebot in Fr. zu unterbreiten.  
EK1: technische Leistungsfähigkeit:  
Je eine Referenz des Anbieters über die Ausführung von je einem mit der vorgesehenen Aufgabe vergleichbaren Projekt in den letzten zehn Jahren zu folgenden Themen (mehrfache Verwendung von einem Projekt zugelassen):
- Referenz des Projektleiters: abgeschlossene Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) einer grösseren Ortsumfahrung; Honorarvolumen  $\geq$  250 000 Fr.
  - Referenz 1 des Anbieters: abgeschlossene Planung/Projektierung mindestens bis Stufe Vorprojekt einer grösseren Ortsumfahrung; Honorarvolumen  $\geq$  500 000 Fr.
  - Referenz 2 des Anbieters: Verkehrsplanung (Kantonsstrasse, HLV, HVS); Honorarvolumen für Verkehrsplanung  $\geq$  150 000 Fr.
  - Referenz 3 des Anbieters: Projektierung Tagbautunnel (Kantonsstrasse, HLS oder HVS); Honorarvolumen  $\geq$  750 000 Fr.
  - Referenz 4 des Anbieters: Raumplanung für ein Strasseninfrastrukturprojekt; Honorarvolumen  $\geq$  100 000 Fr.
  - Referenz 5 des Anbieters: Umweltplanung für ein Strasseninfrastrukturprojekt; Honorarvolumen  $\geq$  100 000 Fr.
- EK2: wirtschaftliche/finanzielle Leistungsfähigkeit:
- Nachweis der Verfügbarkeit der Schlüsselperson Projektleiter mindestens im Umfang der für den Auftrag vorgegebenen Stunden / im Mittel minimal 20 Prozent.
- 3.8 Geforderte Nachweise: aufgrund der nachstehenden Nachweise: Die nachfolgenden Eignungsnachweise / Bestätigungen müssen zusammen mit den (vorgegebenen) Angebotsunterlagen eingereicht werden, ansonsten nicht auf das Angebot eingegangen werden kann:  
Zu EK1: ausgefüllte Angebotsunterlagen.  
Zu EK2: ausgefüllte Angebotsunterlagen (Tabelle Einsatzplanung Projektleiter).
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen: Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis 14. Februar 2020.  
Kosten: keine.

- 3.10 Sprachen für Angebote: Deutsch.
- 3.11 Gültigkeit des Angebots: 180 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen: unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch).  
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab 7. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020.  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch.
4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder: keine.
- 4.2 Geschäftsbedingungen: gemäss vorgesehener Vertragsurkunde.
- 4.3 Verhandlungen: bleiben vorbehalten. Reine Abgebotsrunden bzw. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsbereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.
- 4.4 Verfahrensgrundsätze: gemäss §§ 3 und 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG LU).  
Aufträge werden nur an Anbieter vergeben, die gewährleisten:
- dass sie allen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommen,
  - dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten,
  - dass sie die Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten,
  - dass sie sich im heutigen Zeitpunkt nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden.
- Der Auftraggeber behält sich vor:
- Anbieter, welche die verlangten Unterlagen unvollständig oder mit unvollständigen Angaben einreichen, vom Verfahren auszuschliessen (§ 16 öBG LU).
- 4.5 Sonstige Angaben
1. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projektes sowie die Verfügbarkeit der Kredite.
  2. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
  3. Ausschluss, Vorbefassung: Pöyry Schweiz AG, S-ce AG und EBP AG sowie die jeweiligen Tochter-, Schwester- und Holdinggesellschaften sind von der Teilnahme am vorliegenden Verfahren ausgeschlossen.
  4. Gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 lit. h VöB sowie Artikel XV lit. G GPA behält der Auftraggeber sich das Recht vor, neue gleichartige Aufträge, welche sich auf den vorliegenden Grundauftrag beziehen, nach dem freihändigen Verfahren zu vergeben.
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan: [www.simap.ch](http://www.simap.ch).
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und die vorhandenen Beweismittel sind beizulegen.



*Résumé en français*

1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur:  
Service demandeur / Entité adjudicatrice: *Staat Luzern*, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.  
Service organisateur / Entité organisatrice: Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, à l'attention de Pius Suter, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens 2 Sternmatt, Suisse, Téléphone 041 318 12 12, E-mail pius.suter@lu.ch, www.vif.lu.ch.
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres: sous www.simap.ch.
2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché: *Étude de planification (Zweckmässigkeitsbeurteilung [ZMB]) Umfahrung Hochdorf (LU), mandat planificateur général.*
- 2.2 Description détaillée des tâches: Dans le centre de Hochdorf, de nombreux problèmes de circulation et d'espace se concentrent: Trois routes cantonales se croisent, la plaque tournante principale régionale des transports publics est située directement à côté du giratoire de Braui, qui détermine la capacité, l'industrie dépend d'un nombre approprié de places de stationnement et les zones habitées sont sous pression. A moyen et long terme, les déficits de compatibilité et de capacité ne pourront être sensiblement réduits qu'avec un contournement du centre de Hochdorf. Dans le cadre d'une ZMB, une analyse complète et le développement conjoint de propositions avec les intervenants les plus importants sont prévus afin de trouver une solution.  
La ZMB se déroulera en trois phases.  
Modules partiels:
  - Gestion de projet / coordination globale,
  - Planification du trafic,
  - Technologie,
  - Environnement,
  - Aménagement du paysage et planification / conception locale,
  - Communication.
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics: CPV:  
71322500 – Services de conception technique pour installations de transport.
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres: 14 février 2020.

Luzern, 3. Dezember 2019

Regierungsrat des Kantons Luzern

## **Zuschlag öffentliche Beschaffungen**

1. Auftraggeberin: *Stadt Luzern*, vertreten durch die Umwelt- und Mobilitätsdirektion, Bereich Siedlungsentwässerung / Naturgefahren, Industriestrasse 6, 6005 Luzern.
2. Verfahrensart: freihändige Vergabe.
3. Auftragsart: Bauarbeiten.
4. Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: nein.
5. Gegenstand: *Sanierung und Neubau öffentliche Kanalisation Arealüberbauung obere Bernstrasse.*
6. Die Arealüberbauung obere Bernstrasse wird ab Sommer 2020 durch private Bauherren realisiert. Im gleichen Zug wird die unter den heute bestehenden Gebäuden liegende öffentliche Kanalisation saniert und neu erstellt. Damit diese Bauarbeiten den Anforderungen an die Arbeitssicherheit, an die Bauqualität und an das Bauprogramm entsprechend sowie kostengünstig ausgeführt werden können, ist es notwendig, dass ein einziger Baumeister die öffentliche Kanalisation und die Arealüberbauung erstellt.

Der Stadtrat hat deshalb am 20. November 2019 beschlossen, die Beschaffung der Sanierung und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation im Zusammenhang mit der Arealüberbauung obere Bernstrasse gestützt auf § 9 Absatz b Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen und § 6 Absatz 2b Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen freihändig an den Baumeister zu vergeben, welcher danzumal mit der Arealüberbauung betraut wird.

Luzern, 28. November 2019

Umwelt- und Mobilitätsdirektion der Stadt Luzern

## **Offene Stellen**

I.

*Gesundheits- und Sozialdepartement*

Arbeitsort: Luzern / Pensum: 100 Prozent.

Die *Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF)* des Gesundheits- und Sozialdepartementes plant und koordiniert den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Luzern und setzt diesen um. Die rund 190 Mitarbeitenden der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen sorgen mit viel Engagement und Flexibilität für die menschenwürdige Betreuung, Unterbringung und Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen sucht per 1. April 2020 oder nach Vereinbarung eine/n *Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Sozialdienst*, Mitglied der Geschäftsleitung.

**Ihre Aufgaben:**

- Als Nachfolgerin/Nachfolger des vor der Pension stehenden Abteilungsleiters führen Sie fachlich und organisatorisch die Abteilung Sozialdienst.
- Sie gewährleisten die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe an unsere rund 4000 Klientinnen und Klienten, gemäss gesetzlichen Grundlagen sowie internen Weisungen.
- Sie sind verantwortlich für die quantitativen und qualitativen Abteilungsergebnisse.
- Sie bearbeiten fachspezifische Fragestellungen und Einsprachen im Bereich der Sozialhilfe.
- Sie leiten Projekte innerhalb Ihrer Abteilung und wirken bei Projekten der Dienststelle mit.
- Sie sind Ansprechperson für Gemeinden sowie andere Partner, nehmen Repräsentationspflichten wahr und pflegen ein fachliches Netzwerk.
- Als Mitglied der DAF-Geschäftsleitung sind Sie mitverantwortlich für die strategische und operative Führung der Dienststelle.

**Ihr Profil:**

- Hochschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation in sozialer Arbeit und/oder Rechtswissenschaften;
- umfassende Berufs- und Führungserfahrung, vorzugsweise in der öffentlichen Verwaltung;
- Kenntnisse im Schweizerischen Asyl- und Flüchtlingswesen und/oder Praxiserfahrung im Migrationsbereich;
- sehr gute Kenntnisse in den Bereichen gesetzliche Sozialhilfe, Integration sowie Sozialversicherungen;
- Sensibilität für den politischen und wirtschaftlichen Kontext der Arbeit;
- gute mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in sicherem Deutsch; Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil;
- sicheres Auftreten, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sowie hohe Flexibilität und grosse Selbständigkeit.

Bitte bewerben Sie sich online unter [www.jobs-bei-uns.lu.ch](http://www.jobs-bei-uns.lu.ch).

Fragen zur Stelle: Gesundheits- und Sozialdepartement, Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen, Silvia Bolliger, Dienststellenleiterin, Telefon 041 228 58 91, <https://daf.lu.ch>.

II.

### *Gemeinde Triengen*

Triengen ist eine lebendige und vielfältige Gemeinde mit Zentrumsfunktion im Luzerner Surental. Sie zählt rund 4600 Einwohner und umfasst die Ortsteile Kulmerau, Triengen, Wilihof sowie Winikon.

Infolge Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin suchen wir per 1. April 2020 oder nach Vereinbarung eine/n *Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin Sozialamt* (50%).

Ihr Aufgabenbereich:

- Leitung Bereich Sozialamt,
- Erteilung von persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe,
- Administration Ressort Soziales,
- Fallführung in der Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit Zentrum für Soziales (SoBZ),
- Schalter- und Telefondienst,
- Zusammenarbeit mit externen Behörden, Institutionen und Fachstellen.

Ihr Anforderungsprofil:

- kaufmännische Grundausbildung, vorzugsweise in öffentlicher Verwaltung,
- Weiterbildung im Sozialbereich,
- Berufserfahrung im Bereich Sozialhilfe,
- gute kommunikative Fähigkeiten und respektvoller, professioneller Umgang mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen,
- lösungsorientiertes Denken und Handeln, Initiative, Selbständigkeit und Teamgeist,
- Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft, Entscheidungs- und organisatorische Fähigkeiten,
- gute EDV-Anwenderkenntnisse (Microsoft Office, KLIB),
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Umgang.

Wir bieten:

- selbständige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem motivierten Team,
- angenehmes Arbeitsklima,
- fortschrittliche Arbeits- und Anstellungsbedingungen,
- Weiterbildungsmöglichkeiten.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 10. Januar 2020 an den *Gemeindeschreiber, Guido Obrist, Oberdorf 2, Postfach, 6234 Triengen*, oder per E-Mail [guido.obrist@triengen.ch](mailto:guido.obrist@triengen.ch).

Auskünfte erteilen Ihnen gerne Guido Obrist (Gemeindeschreiber), Telefon 041 935 44 56, oder Madlen Erni (Gemeindeschreiber-Substitutin), Telefon 041 935 44 58. Weitere Informationen über die Gemeinde Triengen finden Sie unter [www.triengen.ch](http://www.triengen.ch).

## III.

*Gemeinde Triengen*

Triengen ist eine lebendige und vielfältige Gemeinde mit Zentrumsfunktion im Luzerner Suralental. Sie zählt rund 4600 Einwohner und umfasst die Ortsteile Kulmerau, Triengen, Wilihof sowie Winikon.

Infolge bevorstehender Mutterschaft suchen wir per 1. April 2020 oder nach Vereinbarung eine/n *Gemeindeschreiber-Substituten/Substitutin* (100%).

## Aufgabenbereiche:

- Stellvertretung Gemeindeschreiber I,
- Leitung Abteilung Gemeindekanzlei und Sozialamt; Verantwortung Bereich Kanzlei mit administrativen Aufgaben,
- Leitung Bereich Bauamt inklusive selbständige fachliche Sachbearbeitung Baubewilligungsverfahren.

## Anforderungsprofil:

- Luzernisches Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber/in,
- Verwaltungs- und Führungserfahrung, Flexibilität und Dienstleistungsbereitschaft,
- selbständige, zuverlässige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise,
- praktische Erfahrung in den Aufgabenbereichen,
- Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Umgang,
- Teamfähigkeit, Sozialkompetenz, Belastbarkeit und Freude am Kundenkontakt.

## Angebot:

- anspruchsvolle, selbständige und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- angenehmes Arbeitsklima in motiviertem Team,
- zeitgemässe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 10. Januar 2020 an den *Gemeindeschreiber I, Guido Obrist, Oberdorf 2, Postfach, 6234 Triengen*, oder per E-Mail an [guido.obrist@triengen.ch](mailto:guido.obrist@triengen.ch).

Auskünfte erteilt Ihnen gerne Guido Obrist, Gemeindeschreiber I, Telefon 041 935 44 56. Weitere Informationen über die Gemeinde Triengen finden Sie unter [www.triengen.ch](http://www.triengen.ch).

## IV.

*Gemeinde Dagmersellen*

Dagmersellen ist eine stetig wachsende, innovative Gemeinde, zählt rund 5600 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt an bester Verkehrslage im Luzerner Wiggertal. Wenn Sie sich gerne für das Gemeinwohl einsetzen, dann können Sie unser Team ergänzen.

Auf 1. Mai 2020 oder nach Vereinbarung sind bei der Gemeindeverwaltung die folgenden Stellen zu besetzen:

- *Stv. Leiter/in Bau und Infrastruktur* (50–80%),
- *Sachbearbeiter/in Gemeindeganzlei* (80–100%),
- *Sachbearbeiter/in Steueramt* (40%).

Wir bieten:

- interessante, abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit,
- Weiterbildungsmöglichkeiten,
- angenehmes Arbeitsklima mit moderner Arbeitsplatzinfrastruktur,
- attraktive Besoldungs- und Sozialleistungen,
- flexible Arbeitszeiten bei 42-Stunden-Woche und 5 Wochen Ferien.

Sind Sie interessiert? Weitere Informationen finden Sie unter [www.dagmersellen.ch/news](http://www.dagmersellen.ch/news). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 31. Dezember 2019.

## SCHENKON am Sempachersee

Die sympathische Gemeinde Schenkön mit schönster Wohnlage am See sucht zur Ergänzung des Teams auf 1. Februar 2020 oder nach Vereinbarung eine/n motivierte/n

### **Verwaltungsangestellte/n (80–100%)**

Wenn Sie eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung in einer Luzerner Gemeindeverwaltung haben und Sie diese vielseitige Tätigkeit mit modernem Arbeitsplatz anspricht, dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis 20. Dezember 2019 bei: Gemeindeverwaltung Schenkön, Personalverantwortlicher, Schulhausstrasse 1, 6214 Schenkön.

Weitere Informationen zum Stellenangebot:  
**[www.schenkön.ch](http://www.schenkön.ch) > Wohnen-Arbeit > Jobs**

V.

*Kantonsgericht*

Arbeitsort: Luzern / Pensum: 100 Prozent.

Am *Kantonsgericht* ist Massarbeit gefragt. Wir Mitarbeitenden bereiten Gerichtsverhandlungen und Urteile vor. Wir unterstützen die Kantonsrichterinnen und -richter in ihrer Tätigkeit: juristisch, technisch, organisatorisch und administrativ. Als Mitarbeitende des obersten kantonalen Gerichts haben wir eine besondere Verantwortung. Dank Fachwissen und präziser Arbeit leisten wir einen entscheidenden Beitrag zur Qualität unserer Urteile.

Das Kantonsgericht sucht per 1. Januar 2020 oder nach Vereinbarung eine/n *Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber*.

Ihre Aufgaben:

- Sie unterstützen die Richterpersonen bei der Fallinstruktion, Entscheidfindung und Prozessleitung.
- Sie verfassen selbständig Urteils- und Entscheidwürfe zuhanden der Richterinnen und Richter mit Schwerpunkt allgemeines Verwaltungsrecht.
- Sie klären Sachverhalte und grundsätzliche Rechtsfragen.
- Sie nehmen an Gerichtsverhandlungen und Urteilsberatungen teil, führen Protokoll und erledigen die Abschlussredaktion.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes juristisches Studium,
- Anwaltspatent,
- andere Berufserfahrung (Gericht, Advokatur oder Verwaltung),
- fähig und motiviert, konstruktiv im Team zu arbeiten,
- gewandter Umgang mit der deutschen Sprache, stilsicheres und präzises Formulieren,
- Interesse an fachlicher Weiterentwicklung.

Bitte bewerben Sie sich online unter [www.jobs-bei-uns.lu.ch](http://www.jobs-bei-uns.lu.ch).

Fragen zur Stelle: Kantonsgericht, Dr. iur. Heiner Eiholzer, Kantonsrichter, Telefon 041 228 64 36, <https://gerichte.lu.ch>.



**Einwohnergemeinde**  
Planung/Bau  
[www.baar.ch](http://www.baar.ch)

In der attraktiven und prosperierenden Gemeinde Baar herrscht eine rege Planungs- und Bautätigkeit. Zur Ergänzung unserer Dienststelle Bauberatung/Baupolizei suchen wir eine dienstleistungsorientierte Persönlichkeit als

## Projektleiter/in Bauberatung/Baupolizei

Arbeitspensum 100%

Die Dienststelle Bauberatung / Baupolizei ist innerhalb der Abteilung Planung/Bau zuständig für die Bauberatung und die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben. Innerhalb eines kleinen Teams kümmern Sie sich insbesondere um die Beratung und Koordination von Architekten, Bauherrschaften und Behörden bei Bauvorhaben sowie um die formelle und materielle Prüfung und Bearbeitung von Bauanfragen, Bauermittlungen und Baugesuchen. Hierfür verfügen Sie über eine bauspezifische Ausbildung (z.B. Architekt/in, Bauinspektor/in, Hochbauzeichner/in mit Fachrichtung Architektur), Erfahrung im Baubewilligungs- und Baupolizeiwesen sowie Kenntnisse im öffentlichen Planungs- und Baurecht.

Nähere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter [www.baar.ch/stellen](http://www.baar.ch/stellen).



## Gerichtlicher Teil

### **Allgemeine Informationen**

#### ***Ausserordentliche Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr 2019***

*Erstinstanzliche Gerichte:* Öffnungszeiten während der Festtage 2019 – Die Bezirksgerichte Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau sowie das Kriminalgericht und das Arbeitsgericht bleiben am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen.

*Schlichtungsbehörde Miete und Pacht:* Öffnungszeiten während der Festtage 2019 – Die Behörde bleibt am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen.

*Friedensrichterämter:* Öffnungszeiten während der Festtage 2019 – Die Friedensrichterämter Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau bleiben am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen.

*Konkursämter:* Öffnungszeiten während der Festtage 2019 – Die Konkursämter Luzern, Kriens und Hochdorf sowie das Konkursamt Luzern West bleiben am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen.

*Grundbuch:* Öffnungszeiten während der Festtage 2019 – Die Grundbuchämter Luzern Ost (Geschäftsstellen Kriens und Hochdorf) und Luzern West bleiben am 24. und 31. Dezember 2019 geschlossen.

### **Kantonsgericht**

#### ***Neu im Anwaltsregister***

*lic. iur. Jana Laub*, Rechtsanwältin, Tschümperlin Lötscher Schwarz AG, Löwenstrasse 3, 6000 Luzern 6.

Luzern, 2. Dezember 2019

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

## **Aufforderung zur Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses**

(§ 195 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]) und Mitteilung eines Zustelldomizils in der Schweiz [§ 28 Abs. 3 VRG])

*Kováč Richard*, geboren am 2. November 1981, aus der Slowakei, zuletzt wohnhaft gewesen in Slovanská ulica 37/19, 93521 Timace, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert, für die von ihm gegen die Verfügung des WAS Wirtschaft Arbeit Soziales, wira Luzern, Industrie- und Gewerbeaufsicht, vom 23. August 2019 eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Oktober 2019 einen Kostenvorschuss von Fr. 600.– an das Kantonsgericht Luzern (IBAN CH02 0900 0000 6000 0806 3; BIC/Swift: POFICHBEXXX; Bankclearing: 9000) bis Freitag, 20. Dezember 2019, zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist beim Kantonsgericht (Hirschengraben 16, 6002 Luzern) bar bezahlt, zugunsten des Kantonsgerichts bei der Schweizerischen Post einbezahlt oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist geleistet, wird auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 9. Oktober 2019 – unter Kostenfolgen – nicht eingetreten (§ 195 Abs. 2 VRG).

Innert der gleichen Frist hat *Kováč Richard* dem Gericht eine Zustelladresse in der Schweiz (§ 28 Abs. 3 VRG) bekannt zu geben.

Luzern, 28. November 2019

Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung: Kantonsrichter Gsponer

---

## **Bezirksgerichte**

### **Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilungen**

(Art. 731b OR)

I.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 25. November 2019 bestehen in der Organisation der *Jona Gipsergeschäft GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Jona Gipsergeschäft GmbH wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Montag, 6. Januar 2020, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 10. Januar 2020, zuhanden der Jona Gipsergeschäft GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 27. November 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitler

II.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 25. November 2019 bestehen in der Organisation der *Passion Projects Alexander Klosterkemper GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Passion Projects Alexander Klosterkemper GmbH* wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Montag, 6. Januar 2020, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 10. Januar 2020, zuhanden der *Passion Projects Alexander Klosterkemper GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 27. November 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitler

III.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 27. November 2019 bestehen in der Organisation der *ACEM Holding AG*, in Liquidation, mit Sitz in Weggis, Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *ACEM Holding AG*, in Liquidation, wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 17. Dezember 2019, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Montag, 30. Dezember 2019, zuhanden der ACEM Holding AG, in Liquidation, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Kriens auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 29. November 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

#### IV.

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 26. November 2019 bestehen in der Organisation der *Royal Platten GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die Royal Platten GmbH wird aufgefordert, zum Gesuch des Handelsregisters Luzern bis Montag, 6. Januar 2020, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und das Handelsregister) einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 10. Januar 2020, zuhanden der Royal Platten GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 2. Dezember 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter

### **Verzicht auf Hauptverhandlung, Schlussvortrag und Urteilsmitteilung**

Das Scheidungsverfahren zwischen *Besnik Hasanaj*, geboren am 13. Oktober 1988, von Triengen (LU), Kirchgasse 4, 6234 Triengen, und *Alberita Hasanaj-Kqira*, geboren 2. Juli 1987, kosovarische Staatsangehörige, wohnhaft in Guske, 50000 Gjakovë, Kosovo, ist spruchreif und kann nun durch einen Endentscheid abgeschlossen werden. Aus richterlicher Sicht ist die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl bezüglich nahehelichen Unterhalts als auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Verhandlungsgrundsatz gilt. Dies bedeutet, dass die Parteien die wesentlichen Tatsachen von sich aus zu behaupten und den erforderlichen Beweis durch Einreichung der greifbaren Beweismittel oder durch Stellung von Beweisanträgen zu erbringen haben.

Die Parteien haben die Möglichkeit, bis Montag, 16. Dezember 2019, die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verlangen. Andernfalls geht das Gericht davon aus, dass sie auf die Durchführung einer Hauptverhandlung und auf die Möglichkeit, zum Beweisergebnis und zur Sache mündlich Stellung zu nehmen, verzichten.

Wird auf die Hauptverhandlung verzichtet, haben die Parteien Gelegenheit, bis Donnerstag, 9. Januar 2020, einen schriftlichen Schlussvortrag zum Beweisergebnis und zur Sache (in je einem Exemplar für das Gericht und die Gegenpartei) einzureichen. Es wird aufgrund der Akten und der Vorbringen der Parteien entschieden, soweit das Gericht nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt ab Mittwoch, 22. Januar 2020, auf der Bezirksgerichtskanzlei Willisau zuhanden der Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Willisau, 4. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksrichter Abteilung 2: Lanicca

## **Aufforderungen zur Kostensicherung**

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Johann Bürli*, geboren am 21. April 1946, von Luzern und Fischbach, wohnhaft gewesen in 6014 Luzern, Unterwilrain 26, gestorben am 12. November 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 17. Dezember 2019, an das Bezirksgericht Luzern (PC 60-6400-9) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Luzern, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Drago Curtila*, geboren am 13. Dezember 1931, von Kriens, wohnhaft gewesen in 6010 Kriens, Horwerstrasse 35, gestorben am 29. September 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Donnerstag, 19. Dezember 2019, an das Bezirksgericht Kriens (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 27. November 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 2: Emmenegger

III.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Xhevdet Dervishaj*, geboren am 20. März 1980, von Frankreich, wohnhaft gewesen in 6110 Wolhusen, Entlebucherstrasse 67, gestorben am 4. September 2019, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis Dienstag, 17. Dezember 2019, an das Bezirksgericht Willisau (PC 60-768522-1) einen Kostenvorschuss von Fr. 3500.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Willisau, 28. November 2019

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyszig-Vüllers

## **Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages**

(Art. 304 SchKG)

Nachlassschuldner: *Stefan Epp-Roos*, geboren am 4. März 1992, von Willisau (LU) und Romoos (LU), Tändli 1, 6017 Ruswil.

Zeit und Ort der Verhandlung: Montag, 16. Dezember 2019, 9.00 Uhr, Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau.

Gläubiger können allfällige Einwendungen gegen den Nachlassvertrag an der Verhandlung vorbringen.

Willisau, 2. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Präsidentin Abteilung 1: Zwyszig-Vüllers

## **Gerichtliche Verbote**

I.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf den Grundstücken Nrn. 517 und 2748, Grundbuch Kriens, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Besucher der Liegenschaften Fenkernstrasse 1 und 5 auf den entsprechend markierten Parkplätzen.

Widerhandlungen gegen dieses Verbot können gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Kriens, 11. November 2019

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vöggtli

II.

Auf Verlangen der Eigentümer wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, auf die Grundstücke Nrn. 55, 57 und 58, alle Grundbuch Ebikon, Zentralstrasse 24, 26 und 28, Ebikon, Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Kundinnen und Kunden der Raiffeisenbank Luzern während der Geschäftszeiten sowie für Besucherinnen und Besucher der Liegenschaften Zentralstrasse 24, 26 und 28, Ebikon, auf den entsprechend markierten Parkfeldern während der Besuchszeit.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

III.

Auf Verlangen des Eigentümers wird allen Unberechtigten gerichtlich verboten, das Grundstück Nr. 11, Grundbuch Honau, Altammannsweg, Honau, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder solche darauf abzustellen oder zu parkieren.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Hochdorf, 4. Dezember 2019

Bezirksgericht Hochdorf, Präsident: Betschart

## IV.

Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstückes Nr. 533, Grundbuch Neuenkirch, wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück mit Fahrrädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

### **Kraftloserklärungen**

## I.

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:

- 72640L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 1. Januar 1977, im 11. Rang;
- 72642L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 2. Januar 1977, im 12. Rang;
- 72644L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 3. Januar 1977, im 13. Rang;
- 72645L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 4. Januar 1977, im 14. Rang;
- 72647L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 5. Januar 1977, im 15. Rang;
- 72649L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 6. Januar 1977, im 16. Rang;
- 72635L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 7. Januar 1977, im 17. Rang;
- 72636L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 8. Januar 1977, im 18. Rang;
- 72638L.UEB Papier-Inhaberschuldbrief Fr. 5000.– zu 9% Zins, angegangen am 9. Januar 1977, im 19. Rang,

lastend auf dem Grundstück Nr. 1225, Grundbuch Luzern, linkes Ufer.

Luzern, 27. November 2019

Bezirksgericht Luzern, Präsidentin Abteilung 1: Schwitter



II.

Es wird kraftlos erklärt:

- 78418S.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 3000.–, Pfandstelle 28, Angangsdatum 2. November 1967, Errichtungsdatum 6. Mai 1968, lastend auf Grundstück Nr. 942 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 140, 944 und 960, alle Grundbuch Neuenkirch.

Willisau, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

III.

Es werden kraftlos erklärt:

- 57008W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 30 000.–, Pfandstelle 1, Angangsdatum 1. Dezember 1966, Errichtungsdatum 15. November 1966;
  - 57009W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 20 000.–, Pfandstelle 2, Angangsdatum 2. Dezember 1966, Errichtungsdatum 15. November 1966;
  - 57010W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 20 000.–, Pfandstelle 3, Angangsdatum 3. Dezember 1966, Errichtungsdatum 15. November 1966;
  - 57011W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 10 000.–, Pfandstelle 4, Angangsdatum 4. Dezember 1966, Errichtungsdatum 15. November 1966;
  - 57012W.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 9000.–, Pfandstelle 5, Angangsdatum 5. Dezember 1966, Errichtungsdatum 15. November 1966,
- alle lastend auf Grundstück Nr. 210, Grundbuch Wauwil.

Willisau, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

IV.

Es werden kraftlos erklärt:

- 771W.2004, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 100 000.–, Pfandstelle 1, Errichtungsdatum 23. September 2004;
  - 772W.2004, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 100 000.–, Pfandstelle 2, Errichtungsdatum 23. September 2004,
- alle lastend auf Grundstück Nr. 2326 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 4241 und 4247, alle Grundbuch Willisau-Stadt.

Willisau, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

V.

Es wird kraftlos erklärt:

- 9380E.UEB, Papier-Inhaberschuldbrief, Fr. 2000.–, Pfandstelle 7, Angangsdatum 1. Mai 1991, Errichtungsdatum 14. April 1992, lastend auf Grundstück Nr. 263 und den mitverpfändeten Grundstücken Nrn. 264 und 413, alle Grundbuch Romoos.

Willisau, 3. Dezember 2019

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

## Schuldbetreibung und Konkurs

### **Konkurspublikationen / Schuldenerufe**

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Kälin Erika*; Heimatort: Einsiedeln; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.08.1960; An der kleinen Emme 3, 6014 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 14.11.2019

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern

## II.

Schuldner: *Meier Frieda (NL)*; Heimatort: Hergiswil bei Willisau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 16.04.1949; Todesdatum: 28.07.2019; wohnhaft gewesen: Oberhochbühl 23, 6003 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 04.11.2019  
Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern

## III.

Schuldner: *Omlin-Kühne Josefina (NL)*; Heimatort: Sachseln (OW); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.06.1926; Todesdatum: 21.10.2019; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 08.11.2019  
Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern

## IV.

Schuldner: *Unternährer Pickard Marianne (NL)*; Heimatort: Schüpfheim und Willisau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 10.11.1958; Todesdatum: 24.08.2019; wohnhaft gewesen: Heiterweid 17, 6015 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 25.10.2019  
Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern

## V.

Schuldner: *Zahnd Peter*; Heimatort: Bern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.02.1954; Obergütschrain 6, 6003 Luzern  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 18.11.2019  
Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern

## VI.

Schuldner: *Bucher Kurt*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Romoos (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 27.11.1964; Todesdatum: 29.08.2019; wohnhaft gewesen: Arsenalstrasse 49, 6010 Kriens

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 13.11.2019

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Kriens

## VII.

Schuldner: *Leutwiler Max*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Rothenburg (LU) und Birrwil (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 09.01.1936; Todesdatum: 24.05.2019; wohnhaft gewesen: Eichenring 1, 6023 Rothenburg

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 18.11.2019

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Hochdorf

## VIII.

Schuldner: *JENATHORS Schweiz GmbH*, CHE-130.904.036, Feldgasse 9, 6234 Triengen

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 08.11.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## IX.

Schuldner: *Bäckerei-Konditorei Emmenegger GmbH*, CHE-400.182.498, Bahnhofstrasse 1, 6166 Hasle (LU)

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum des Auflösungsentscheids: 08.11.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

X.

Schuldner: *Zettel Julius*; Heimatort: Luthern (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz;  
Geburtsdatum: 11.11.1977; Gross Scheidegg, 6156 Luthern Bad  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 26.11.2019  
Frist: 1 Monat  
Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XI.

Schuldner: *Zettel Sirirat*; Heimatort: Lengnau (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz;  
Geburtsdatum: 19.04.1983; Gross Scheidegg, 6156 Luthern Bad  
Art des Konkursverfahrens: summarisch  
Datum der Konkurseröffnung: 26.11.2019  
Frist: 1 Monat  
Ablauf der Frist: 06.01.2020

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Vorläufige Konkursanzeigen**

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *EXA Bauconsulting GmbH*, CHE-438.144.135, Zihlmattweg 21, 6005 Luzern  
Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Herzblut Gastro GmbH*, CHE-316.816.368, Baselstrasse 46, 6003 Luzern  
Datum der Konkurseröffnung: 28.11.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *M + S Partner GmbH*, CHE-112.107.415, Schönbühlstrand 16, 6000 Luzern 6  
Datum der Konkurseröffnung: 22.11.2019

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *Hotel Himmelrich AG*, in Liquidation, CHE-116.234.610, Schattenbergstrasse 107, 6010 Kriens  
Datum der Konkurseröffnung: 20.11.2019

Konkursamt Kriens

V.

Schuldner: *S & I Platten GmbH*, CHE-226.008.375, Arsenalstrasse 2, 6010 Kriens  
Datum der Konkurseröffnung: 26.11.2019

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *LEDGLOBALTEC GmbH*, in Liquidation, CHE-429.138.294, ohne Domicil (sans domicile, senza indirizzo), 6020 Emmenbrücke  
Datum der Konkurseröffnung: 22.10.2019

Konkursamt Hochdorf

VII.

Schuldner: *magi(e) GmbH Emmen*, CHE-113.626.563, Krauerstrasse 9, 6020 Emmenbrücke

Datum des Auflösungsentscheids: 05.11.2019

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *Amstutz Fabio*; Heimatort: Engelberg; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 25.06.1988; Feldmatt 8, 6206 Neuenkirch; Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung FAB Fahrzeugbau & Handel Fabio Amstutz, mit Sitz in Neuenkirch, CHE-362.302.285

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

IX.

Schuldner: *ETU-Engineering AG*, CHE-109.867.483, Industriestrasse 12, 6210 Sursee

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

X.

Schuldner: *Martin Gips GmbH*, CHE-180.769.958, Kantonsstrasse 10, 6232 Geuensee

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

XI.

Schuldner: *Kara Mustafa*; Staatsbürgerschaft: Türkei; Geburtsdatum: 10.12.1989; Hauptstrasse 51, 6170 Schüpfheim

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma Elasm Kara mit Sitz in Schüpfheim (CHE-137.384.965).

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

XII.

Schuldner: *Media Services GmbH*, CHE-251.990.007, Zelglimatte 3, 6260 Reiden  
Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Kollokationspläne und Inventare**

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Andrighetto Tobias*; Heimatort: Sumiswald; Staatsbürgerschaft: Schweiz;  
Geburtsdatum: 07.02.1991; Birkenstrasse 10, 6003 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Banz Margrit (NL)*; Heimatort: Entlebuch; Staatsbürgerschaft: Schweiz;  
Geburtsdatum: 22.08.1950; Todesdatum: 10.06.2019; wohnhaft gewesen: Staffelhofstrasse 60, 6015 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019



Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Burkhalter Margot (NL)*; Heimatort: Rüegsau; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.04.1936; Todesdatum: 26.06.2019; wohnhaft gewesen: Ruopigenplatz 28, 6015 Luzern

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, einzureichen.

Konkursamt Luzern

IV.

Schuldner: *A.T. Bau GmbH*, in Liquidation, CHE-404.515.771, Gärtnerweg 3, 6010 Kriens

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Kriens in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Kriens innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im SHAB.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG: Im Konkursverfahren A.T. Bau GmbH verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche und der Ansprüche nach Art. 285 ff. SchKG, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 26.12.2019 schriftlich (ingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 26.12.2019 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Im obgenannten Konkursverfahren verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf einen Prozesseintritt (Passivprozess). Den Gläubigern wird beantragt, die Konkursmasse solle den Prozess nicht weiterführen; gleichzeitig wird den Gläubigern das Prozessführungsrecht zur Abtretung im Sinn von Art. 260 SchKG angeboten. Stillschweigen innert Frist von 20 Tagen gilt als Zustimmung zum Verzicht der Konkursmasse und als Verzicht auf Abtretung.

#### Konkursamt Kriens

##### V.

Schuldner: *D & S Armierungen GmbH*, in Liquidation, CHE-113.605.325, Listrigstrasse 6, 6020 Emmenbrücke

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG: Im Konkursverfahren der *D & S Armierungen GmbH* verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 26.12.2019 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 26.12.2019 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

#### Konkursamt Hochdorf

##### VI.

Schuldner: *Koch-Pianella Teresa*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Wolhusen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 14.09.1937; Todesdatum: 14.06.2019; wohnhaft gewesen: Haldenstrasse 49, 6020 Emmenbrücke

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Konkursamt Hochdorf

## VII.

Schuldner: *Lüdi Alexander August*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Wuppenau (TG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.02.1959; Todesdatum: 10.03.2019; wohnhaft gewesen: Tannhof 1, 6020 Emmenbrücke

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Konkursamt Hochdorf

## VIII.

Schuldner: *Ritzmann Manuela*; Heimatort: Flaach (ZH); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 05.03.1979; Chäppelimmattstrasse 5, 6030 Ebikon

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Vetsch Rolf*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Grabs (SG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.09.1942; Todesdatum: 19.04.2019; wohnhaft gewesen: Rathausenstrasse 19, 6032 Emmen

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hochdorf in Kriens zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Bezirksgericht Hochdorf innert 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Massgebend für die Berechnung der Fristen ist die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Konkursamt Hochdorf

X.

Schuldner: *Auto Sursee Nord GmbH*, in Liquidation, CHE-277.463.382, Kottenstrasse 4, 6210 Sursee

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## XI.

Schuldner: *Getar Bau GmbH*, in Liquidation, CHE-114.309.119, Kleinfeldstrasse 40, 6233 Büron

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Willisau binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar bei der Einzelrichterin des Bezirksgerichtes Willisau binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## XII.

Schuldner: *Fischer Beatrix*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kriens (LU) und Sursee (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 28.08.1941; Todesdatum: 11.04.2019; wohnhaft gewesen: Grossfeldstrasse 6, 6010 Kriens

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Einzelrichter des Bezirksgerichtes Kriens binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet in diesem Konkursverfahren als ausserordentliche Konkursverwaltung anstelle des Konkursamtes Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## XIII.

Schuldner: *Schneider-Weidmann Steven*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Madiswil (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.03.1962; Todesdatum: 11.06.2019; wohnhaft gewesen: Obernauerstrasse 20, 6010 Kriens

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.12.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens binnen 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Einzelrichter des Bezirksgerichtes Kriens binnen 10 Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Das Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau, amtet in diesem Konkursverfahren als ausserordentliche Konkursverwaltung anstelle des Konkursamtes Kriens.

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## **Einstellung der Konkursverfahren**

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

I.

Schuldner: *Pejic Ilija*, Staatsbürgerschaft: Kroatien; Geburtsdatum: 06.04.1977; St. Niklausengasse, 6010 Kriens  
Datum der Konkurseröffnung: 31.10.2019  
Datum der Einstellung: 26.11.2019  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–  
Frist: 10 Tage  
Ablauf der Frist: 16.12.2019

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Cetinkaya Volkan*; Geburtsdatum: 14.01.1996; Edlibachstrasse 21, 6345 Neuheim  
Datum der Konkurseröffnung: 11.09.2019  
Datum der Einstellung: 27.11.2019  
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–  
Frist: 10 Tage  
Ablauf der Frist: 16.12.2019  
Bemerkungen: ehemaliger Inhaber der gelöschten Einzelfirma Kaya Car's – Inhaber Cetinkaya.

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Inhardt-Immobilien GmbH*, in Liquidation, CHE-454.691.401, Leopoldstrasse 6, 6210 Sursee

Datum der Konkurseröffnung: 26.01.2018

Datum der Einstellung: 29.11.2019

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.12.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

### **Schluss der Konkursverfahren**

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Alma Rosa GmbH*, in Liquidation, CHE-113.983.661, Bruchstrasse 1, 6003 Luzern

Datum des Schlusses: 26.11.2019

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Blättler Margrith (NL)*; Heimatort: Wolfenschiessen; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 12.08.1942; Todesdatum: 05.05.2019; wohnhaft gewesen: Steinhofstrasse 13, 6005 Luzern

Datum des Schlusses: 26.11.2019

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Fuchs Carrosserie Luzern GmbH*, in Liquidation, CHE-444.205.472, Sempacherstrasse 5, 6003 Luzern

Datum des Schlusses: 26.11.2019

Konkursamt Luzern

## IV.

Schuldner: *Würgler Kurt*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Gontenschwil (AG); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 31.12.1922; Todesdatum: 08.02.2019; wohnhaft gewesen: Kirchfeldstrasse 27, 6032 Emmen  
Datum des Schlusses: 26.11.2019

Konkursamt Hochdorf

## V.

Schuldner: *Valoni Bau GmbH*, in Liquidation, CHE-291.976.628, Centralstrasse 28, 6210 Sursee  
Datum des Schlusses: 02.12.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

## VI.

Schuldner: *Gerber Urs*; Heimatort: Aarwangen (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.10.1957; Bethlehemstrasse 10, 6252 Dagmersellen  
Datum des Schlusses: 28.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## VII.

Schuldner: *Metzgerei Hängärtner GmbH*, in Liquidation, CHE-184.837.381, Gondiswilerstrasse 6, 6146 Grossdietwil  
Datum des Schlusses: 29.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

## VIII.

Schuldner: *Setz Klara*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 12.09.1947; Todesdatum: 16.08.2018; wohnhaft gewesen: Feldheimstrasse 1, 6260 Reiden  
Datum des Schlusses: 28.11.2019

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau



## **Ausserkantonale Behörden**

### **Konkurspublikation / Schuldeneruf**

Schuldner: *VEREIN ENAIP SCHWEIZ*, in Liquidation, CHE-112.216.180, Herostrasse 7, 8048 Zürich

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 06.01.2020

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Altstetten-Zürich

### **Vorläufige Konkursanzeigen**

I.

Schuldner: *BI Swiss Gastro Company GmbH*, CHE-101.174.465, Limmattalstrasse 215, 8049 Zürich

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Das Konkursverfahren wird durch das Konkursamt Altstetten-Zürich abgewickelt. Anfragen sind daher dort schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Höngg-Zürich

II.

Schuldner: *Desperado Swiss AG*, CHE-109.651.368, Limmattalstrasse 215, 8049 Zürich

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Das Konkursverfahren wird durch das Konkursamt Altstetten-Zürich abgewickelt. Anfragen sind daher dort schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Höngg-Zürich

III.

Schuldner: *Desperado Westside AG*, CHE-324.911.253, Limmattalstrasse 215, 8049 Zürich

Datum der Konkurseröffnung: 27.11.2019

Das Konkursverfahren wird durch das Konkursamt Altstetten-Zürich abgewickelt. Anfragen sind daher dort schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Höngg-Zürich

---

## Impressum

*Redaktion Allgemeiner Teil*  
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt  
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 50 25

*Redaktion Gerichtlicher Teil*  
Kantonsgerichtskanzlei  
Hirschengraben 16, 6002 Luzern  
Telefon 041 228 62 00

*Einsendungen bitte an:*  
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

### *Redaktionsschluss*

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss bei Simap und SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

*Achtung:* Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch) zu beachten.

### *Abonnement und Inserate*

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70, E-Mail [fachmedien@nzz.ch](mailto:fachmedien@nzz.ch)

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail [hj.ottenbacher@gmx.net](mailto:hj.ottenbacher@gmx.net)  
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

*Internet-Ausgabe:* [www.kantonsblatt.lu.ch](http://www.kantonsblatt.lu.ch)

## Abo-Bestellung

**Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.**

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon/Fax \_\_\_\_\_

Coupon einsenden oder faxen an:

NZZ Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 429 58 70

# Buchhaltung führen macht nicht allen Spass.

# BITZI

TREUHAND AG

6210 Sursee  
6020 Emmenbrücke

Telefon 041 926 70 00  
www.bitzi.ch

Wir bieten professionelle Lösungen zu fairen Preisen.

- + Buchführung und Abschlussberatung
- + Steuer- und Vorsorgeplanung
- + Wirtschaftsprüfung
- + Unternehmensberatung
- + Personaladministration



# RÖÖSLI

SYSTEMDECKEN

roosliag.ch

Dienstleistungen  
RUND

## VOLTA AG

Elektromotoren  
Reparatur oder Ersatz

Tel. 041 360 22 12  
Fax 041 360 22 86

UM  
ANTRIEBSSYSTEME

Wir ersetzen Ihre  
Badewanne  
zum Pauschalpreis  
ohne Plättli-Schaden

## BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.

Telefon 041 925 00 00  
6210 Sursee

# 24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

## flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon  
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch

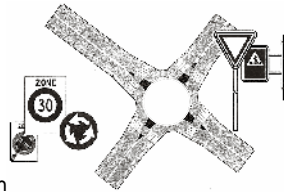


**Strassen  
Parkplätze  
Tiefgaragen  
Hallenmarkierungen  
Signalisationen**

## PSM Markierungen Hannes Püntener

Mitglied im Fachverband VSS

Unterhofstrasse 14  
6208 Oberkirch  
Telefon 041 921 03 33  
Fax 041 921 03 15  
Mobil 079 641 06 33  
E-Mail [psm-markierungen@bluewin.ch](mailto:psm-markierungen@bluewin.ch)



## wiederkehr

### Wiederkehr-System-Gerüste

sind in der Schweiz hergestellt und gelten als sehr sicher, langlebig und entsprechen den neusten Normen. Nebst dem Verkauf und der Vermietung, empfehlen wir uns für die Ausführung **anspruchsvoller Gerüstarbeiten**. Zudem beliefern wir das Bauhaupt- und Nebengewerbe schweizweit mit **Werkzeugen, Verbrauchsmaterialien und Geräten**.

**Buchrain • Ittigen • Münchenstein**

Wiederkehr AG  
Leisibachstrasse 18  
6033 Buchrain  
Tel. 041 445 05 44  
[info@wiederkehrag.ch](mailto:info@wiederkehrag.ch)  
[www.wiederkehrag.ch](http://www.wiederkehrag.ch)



**Werkzeuge und Gerüste für den Bau**

**Verkauf • Vermietung • Montage • Leasing**